

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 33.

5. August 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Verträge und Uebereinkünfte

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

(Abgeschlossen in Paris am 30. Juni 1864.)

I.

Handelsvertrag.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbände, welche die beiden Völker verbinden, enger zu knüpfen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigter Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. u., seinen Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten,

über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Art. 1.

Die in dem Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage verzeichneten, aus der Schweiz herkommenden oder daselbst gefertigten Gegenstände sollen bei ihrer unmittelbaren Einfuhr vom schweizerischen Gebiete in Frankreich zu den durch diesen Tarif festgestellten Abgaben mit Einschluß aller Zuschlagsgebühren zugelassen werden.

Art. 2.

Die in dem Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herkommenden oder daselbst gefertigten Gegenstände sollen bei ihrer unmittelbaren Einfuhr vom französischen Gebiete in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Abgaben zugelassen werden.

Art. 3.

Die Gebühren bei der Ausfuhr aus einem der beiden Länder nach dem andern und die in der Schweiz erhobenen Durchfuhrgebühren sind durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigelegten Tarife C, D und E festgestellt.

Art. 4.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich ferner, den Erzeugnissen des Pays de Gex die Begünstigungen zu gewähren, welche die im Reglement G zu gegenwärtigem Vertrage enthaltenen Bestimmungen festsetzen.

Art. 5.

Auf ausländischen, die Schweiz berührenden Eisenbahnen nach Frankreich versandte Waaren schweizerischen Ursprungs oder Erzeugnisses sind als unmittelbar eingeführt anzusehen, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Colli, welche diese Waaren enthalten, von dem schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegetschlöffer oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unverfehrt erkannt werden und die Beförderung nach den, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Bestimmungen stattfindet.

Die Waaren französischen Ursprungs oder Erzeugnisses genießen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz genau die gleiche Behandlung.

Art. 6.

Es ist zwischen den h. vertragsschließenden Theilen vereinbart, daß die von den französischen Fabrikanten zu tragenden Lasten, sei es an Abgaben, welche ihre Erzeugnisse oder die dazu verwendeten Rohstoffe im Inlande beschweren, sei es an Gebühren für Ueberwachung, Kontrollirung oder Verwaltungsaufsicht über ihr Gewerbe, durch billige Zuschlagsgebühren auf die gleichartigen Erzeugnisse Schweizerischer Herkunft oder Fabrikation ausgeglichen werden können. Im Falle der Aufhebung, Ermäßigung oder Erhöhung der in diesem Artikel erwähnten Lasten sind die Zuschlagsgebühren verhältnißmäßig aufzuheben, zu ermäßigen oder zu erhöhen.

In Anwendung dieser Grundsätze und zur Ausgleichung der Lasten, welche der Betrieb ihrer Gewerke den französischen Fabrikanten auferlegt, haben die in der Schweiz mit Verwendung von Salz dargestellten chemischen Produkte bei der Einfuhr in Frankreich außer den im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrag verzeichneten Zollansätzen noch folgende Zuschlagsgebühren zu entrichten:

Salmiak (salzsaures Ammoniak)	Fr. 3. — für 100 Kil.
Schwefelsaures Natron, wasserfrei, mehr als 25 % Salz enthaltend	rein " 6. — " " "
	unrein " 5. 40 " " "
Künstliche rohe Soda, im Maximum nicht mehr als dreißig Grade zeigend	" 4. 35 " " "
Sodasalz, kohlen-saures Natron, im Maximum nicht mehr als sechs-zig Grade zeigend	" 11. — " " "
Künstliche rohe Soda, wenigstens dreißig Grade zeigend :	Fr. —. 40 " " "
Krystallisirte Soda (krystallisirtes kohlen-saures Natron	
Schwefelsaures Natron, unrein:	
Wasserfrei, nicht mehr als 25 % Salz enthaltend	" —. 55 " " "
Krystallisirt oder wasserhaltend	" —. 20 " " "
Schwefelsaures Natron, rein:	
Wasserfrei, nicht mehr als 25 % Salz enthaltend	" —. 60 " " "
Krystallisirt oder wasserhaltend	" —. 25 " " "
Schweflichtsaures Natron	" —. 60 " " "
Sodasalz (kohlen-saures Natron), wenigstens sechs-zig Grade zeigend	" 1. 10 " " "
Chlorwasserstoff-säure (Salz-säure)	" —. 30 " " "
Chlorkalk	" —. 75 " " "
Chlor-saures Kali	" 6. 60 " " "
Chlor-magnesium	" —. 40 " " "

Künstliches Ultramarin	Fr. —. 65	für 100 Kil.
Barek-Soda	" —. 15	" " "
Munkelrübenpottasche	" —. 10	" " "
Zinnfalz	" —. 30	" " "
Neznatron	" 1. 40	" " "
Doppeltkohlen-saures Natron	" —. 70	" " "
Kieselsaures Natron, wasserfrei	" —. 70	" " "
" " krystallisirt oder wasser-		
haltend	" —. 35	" " "
Alumins- saures Natron	" —. 70	" " "
Unterschweflich- saures Natron	" —. 30	" " "
Essig- saures Natron, wasserfrei	" —. 50	" " "
" " krystallisirt oder wasser-		
haltend	" —. 30	" " "

Sinwieder unterliegen zur Ausgleichung der innern Gebühren, welche auf den gleichartigen französischen Erzeugnissen lasten, nachstehenden Zuschlagsabgaben:

Der reine Weingeist, Liqueure, Branntwein in Flaschen	Fr. 90. —	vom Hektol.
Das Bier	" 2. 40	" "
Der Weingeistfirniß vom Hektoliter reinen, im Firniß enthaltenen Weingeistes	" 90. —.	

Es ist verstanden, daß die rohen und raffinirten Zucker in diesem Verzeichniß nicht enthalten sind, weil die auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse gelegten Zollgebühren auch die Verbrauchssteuer, der sie gegenwärtig in Frankreich unterliegen, in sich begreifen.

Außerdem bleibt vereinbart, daß, wenn Ausfuhrvergütungen auf Erzeugnissen französischer Fabrikation bewilligt werden, die auf Erzeugnissen schweizerischer Herkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrag dieser Ausfuhrvergütungen gleichkommende Zuschlagsgebühr erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen sollen genau nur die Verbrauchssteuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche gefertigt sind, ruhen.

Art. 7.

Der Schweiz stehen die nämlichen Befugnisse zu, welche durch den vorhergehenden Artikel Frankreich vorbehalten sind.

Art. 8.

Wenn einer der h. vertragsschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand

einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue Verbrauchssteuer oder Zuschlagabgabe zu legen, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 9.

Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keiner höheren Verbrauchssteuer für Rechnung des Staates, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuer-system den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Art. 10.

Die auf Weinen französischen Ursprungs in Fässern — auch in Doppelfaß oder in anderer Verpackung — zu entrichtenden Gebühren sollen, welches auch die Qualität und der Preis dieser Weine sei, das Minimum der gegenwärtig für ausländische Weine in einfachen Fässern geltenden und in der Uebersicht F zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten kantonalen Abgaben nicht übersteigen.

Weine in Flaschen haben die in besagter Uebersicht für fremde Weine in Flaschen angeführten Gebühren, und zwar nach Mitgabe der darin angegebenen Unterscheidungen zu entrichten.

Es ist verstanden, daß in den Kantonen, wo keine Verbrauchs- oder Ohngeldabgaben bestehen, solche, wenn sie eingeführt würden, nicht auf Weine französischen Ursprungs gelegt werden dürfen.

Gleichmaßen ist verstanden, daß, falls der eine oder andere der Kantone, welche Verbrauchssteuern oder Ohngeld vom Weine erheben, die bezügliche Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, die Weine französischen Ursprungs dieser Ermäßigung in gleichem Verhältnisse theilhaftig werden sollen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt die Verpflichtung, daß die in den Kantonen auf Branntwein und Liqueuren französischen Ursprungs bezogenen Verbrauchssteuern während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht über ihren gegenwärtigen Bestand erhöht werden.

Art. 11.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr vom einen der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrollverfahren unterliegen und eintretendenfalls nach den

nämlichen Grundsätzen; wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Zu Bellegarde und zu Pontarlier sollen für die Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände besondere Büreaux errichtet werden. Es ist verstanden, daß die Gold- und Silberartikel brutto kontrollirt und daß die rohen oder ausgearbeiteten Uhrenschalen mittelst Kautionseistung für die Wiederausfuhr den Verifikationsbüreaux in Frankreich zugesendet werden können.

Art. 12.

Unbeschadet der für Erzeugnisse nichtschweizerischen Ursprungs durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Einfuhrbehandlung sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzabgaben unterliegen, welchen in Frankreich unter französischer Flagge aus andern als den Ursprungsländern eingeführte Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 13.

Zum Beweis, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrication seien, hat, wer sie einführt, beim Zollamte des andern Landes eine amtliche, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebene Erklärung, oder ein vom Vorstande des Ausfuhrzollamtes ausgestelltes Zeugniß, oder eine von dem am Versendungsorte residirenden Consul oder Consulargenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen. Es ist verstanden, daß für nachstehend bezeichnete Erzeugnisse keine Ursprungszeugnisse verlangt werden sollen:

Eisen und Gußeisen;

Reines oder legirtes Kupfer, gewalzt oder gehämmert, in Stangen oder Blatten;

Gewalztes Zink;

Gewalztes Blei;

Blei mit Antimonium legirt, in Mulden;

Zinn mit Antimonium legirt, in Barren;

Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt;

Gediegenes Quecksilber;

Schwefelspießglanz, gegossener;

Spießglanzkönig;

Nickel;

Gußwaaren, von Eisen oder Stahl;

Messerschmiedwaaren jeder Art;

Chirurgische, optische und chemische Instrumente;

Werkzeuge von Eisen, gestählt;

Guß- und schmiedeiserne Waaren, roh oder polirt;

Metallgewebe aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing;

Druckwalzen;

- Kupferschmiedwaaren ;
 Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer ;
 Bleiwaaren ;
 Buchdruckerlettern, neue, Glichs und gestochene Druckplatten ;
 Waaren aus Zinn, Nikel, plattirte Waaren ; vergoldete oder versilberte
 Metallwaaren ;
 Uhren ;
 Maschinen und mechanische Gerathe, ganze oder deren Bestandtheile ;
 Wagen ;
 Hute, zugerichtete ;
 Leere Fasser ;
 Schaufeln, Gabeln u. dgl. von Holz ;
 Ruder ;
 Schuffeln, Loffel u. dgl. von Holz ;
 Bauholz ;
 Wagnerholz ;
 Andere Holzwaaren ;
 Mobel ;
 Verpackungsmaterialien, schon gebrauchte ;
 Leinen- oder Hanfgespinnst ;
 Leinene Spizen ;
 Jute, gehechelste ;
 " gesponnene ;
 Gewebe von Neuseelander Flachs u. dgl. ;
 Baumwolle in farbatschten oder gummirten Blattern (Watten) ;
 Baumwollengarn ;
 Baumwollene Spizen und Blonden ;
 Wollengarn, mit Ausnahme der gewirnten Wollengarne zu Stikereien ;
 Filze ;
 Alpaka- und Wigognagarne ; Garne aus Ziegen- und andern Haaren ;
 Gefammte Ziegenhaare ;
 Seiden, greges und moulinirte ;
 Gefarbte Seide ;
 Floretseide, rohe, gefarbte ;
 " rohe, gefammte ;
 Chemische Produkte, ausgenommen :
 Schwefelsaure ; Zitronensaure ; Zitronensaft ; Schwefelarsenik (Rausch-
 gelb) ; Kunkelrubenpottasche ; kohlensaures Kali ; Kalisalpeter ; Wein-
 steinsaures Kali, Natronsalpeter ; Erzeugnisse aus Steinkohlentheer ;
 Bleiglatte ; Delsaure ; parfumirte Seifen und Schwefelquecksilber
 (Zinnober) ;
 Flaschen ;
 Fensterglas ;
 Uhrglaser und optische Glaser ;
 Email ;

Gemeine Töpferwaaren, irdene, und gemeines Steingut;
 Gemeine Fayence;
 Künstliche Blumen;
 Modewaaren;
 Musikalische Instrumente;
 Hautschuf und Guttapercha, bearbeitet;
 Siegellak;
 Wicse;
 Schreib- und Zeichen-Tinte; Druckerschwärze;
 Süßwasserfische, zubereitete;
 Saucen, zubereitete;
 Schiefer;
 Alkalinische Pflanzen;
 Graufines;
 Parfümerien;
 Bichorien, geröstete oder gemalene;
 Talgkerzen;
 Hausenblase;
 Papier;
 Pappendefel;
 Sonnen- und Regenschirme;
 Stärke;
 Käse;
 Butter;
 Milchezucker;
 Parqueteriewaaren;
 Uhrenwaaren und Uhrenbestandtheile.

Art. 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einfuhr in das eine der beiden Länder bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transportversicherung- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wer die Waaren einführt, hat, außer dem Ursprungszeugnisse, seiner schriftlichen Erklärung über den Werth der eingeführten Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende und den wirklichen Preis angegebende Rechnung beizufügen.

Art. 15.

Wenn die Zollbehörde den deklarierten Werth für unzulänglich erachtet, so ist sie berechtigt, die Waaren festzuhalten, gegen Bezahlung des deklarierten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, der sie eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden fünfzehn Tage bewerkstelligt und die etwa erhobenen Zollgebühren müssen gleichzeitig zurückerstattet werden.

Art. 16.

Der Einbringer von Waaren, gegen welchen die Zollbehörde des einen der beiden Länder das im vorigen Artikel festgestellte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, sofern er es vorzieht, die Schätzung seiner Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 17.

Wenn die Schätzung ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarierten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so ist der Zoll nach dem Deklarationsbetrage zu erheben.

Übersteigt der Werth den deklarierten um fünf vom Hundert, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll ist als Buße um fünfzig vom Hundert zu erhöhen, wenn die Schätzung der Sachverständigen um zehn vom Hundert höher geht, als der deklarierte Werth.

Die Untersuchungskosten sind vom Deklaranten zu tragen, wenn der durch den schiedsrichterlichen Entscheid ermittelte Werth den deklarierten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind sie von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 18.

In den durch Art. 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der betreffenden Zollstelle ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit, oder auf Verlangen des Deklaranten auch schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wählen die Sachverständigen einen Obmann; können sie sich nicht verständigen, so wird letzterer von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes bezeichnet. Wenn die Zollstelle, wo die Deklaration erfolgt, mehr als ein Myriameter vom Sitze des Handelsgerichtes entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Cantons ernannt werden.

In der Schweiz geschieht diese Wahl durch den Präsidenten des Bezirksgerichts.

Der schiedsrichterliche Entscheid muß innerhalb fünfzehn Tagen nach der Niedersetzung des Schiedsgerichtes abgegeben werden.

Art. 19.

Die Deklarationen müssen alle, für die Bemessung der Zollgebühren nöthigen Angaben enthalten. Sie sollen also außer der Natur, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waare, je nach Umständen auch Gewicht, Zahl, Maß oder Werth derselben angeben.

Wenn in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse es dem Deklaranten nicht möglich ist, die zur Verzollung zu bringende Menge zu bezeichnen, so kann ihm die Zollstelle gestatten, das Gewicht, das Maß oder die Zahl selbst und auf seine Kosten in einer von ihr bezeichneten oder genehmigten Räumlichkeit zu erwahren, worauf er die umständliche Deklaration der Waare binnen der von der Landesgesetzgebung bestimmten Fristen zu machen hat.

Art. 20.

In Bezug auf Waaren, welche die Zollgebühren nach dem Nettogewicht entrichten, hat der Deklarant, wenn er das wirkliche Nettogewicht zu Grunde gelegt wissen will, dieses Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dieses nicht, so wird die Gebührenbemessung nach dem Bruttogewicht, unter Abzug der gesetzlichen Tara vorgenommen.

Art. 21.

Es ist zwischen den h. vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden sollen.

Art. 22.

Die reinen oder gemischten, nach dem Werthe zu verzollenden Gewebe können nur über die gegenwärtig bestehenden Zollstätten eingeführt werden.

Art. 23.

Bei der Revision der Gewebe, für welche der Zollansatz nach der Zahl der auf einem Raum von fünf Millimetern befindlichen Fäden festgesetzt ist, soll jeder Bruchtheil eines Fadens für die Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben.

Art. 24.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben und irgend andere, im gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waaren einführt, ist der Verpflichtung enthoben, der Zollbehörde des einen oder andern Landes ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Art. 25.

Die aus der Schweiz kommenden oder dahin gehenden Waaren jeder Art sind frei von jeder Durchfuhrabgabe.

Zimmerhin wird das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht erhalten, und die beiden hohen vertragschließenden Theile behalten sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besondern Ermächtigungen abhängig zu machen.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Art. 26.

Die französischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, können in der Schweiz, ohne dafür einer Patenttaxe zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und Bestellungen mit oder ohne Muster aufnehmen, jedoch ohne mit Waaren zu haufiten.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den schweizerischen Kantonen und ihren Reisenden gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Formalitäten werden in gemeinsamem Einverständniß festgesetzt werden.

Art. 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Reisenden französischer Handlungshäuser in die Schweiz oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Frankreich eingeführt werden, sollen beiderseits unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Lagerung in einem Niederlagshause erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden; diese Förmlichkeiten sollen in Frankreich und in der Schweiz die gleichen sein und in gemeinsamem Einverständniß zwischen beiden Regierungen geregelt werden.

Art. 28.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen für die im gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zuzuwenden, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie verpflichten sich im weitem, gegen einander keinerlei Gebühr oder Verbot für Einfuhr oder Ausfuhr in Kraft zu setzen, welche nicht gleichzeitig auf die andern Nationen Anwendung fänden.

Die h. vertragschließenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten, noch dieselbe mit einem Zoll zu belegen.

Art. 29.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind auch für Aserien gültig. Indessen dürfen aus der Schweiz stammende Waaren nur durch Frankreich nach dieser Besizung eingeführt werden.

Art. 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll während 12 Jahren, vom Tage des Austauschens der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Wosern keiner der beiden h. vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des besagten Zeitraumes die Absicht kund gegeben haben sollte, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe verbindlich bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der h. vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Die h. vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in gemeinsamem Einverständniß in dem Vertrage und den zugehörigen Tarifen jederlei Aenderungen anzubringen, welche mit dem Geiste oder den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 31.

Der gegenwärtige Vertrag und die zugehörigen Tarife sollen in beiden Ländern auf den 1. Januar 1866 oder früher zur Anwendung kommen, wosern die hohen vertragschließenden Theile gemeinsam finden würden, daß diese Inkraftsetzung beschleunigt werden könne. Jedenfalls wird gegenwärtiger Vertrag zu gleicher Zeit in Vollziehung treten, wie der am 2. August 1862 zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossene Handelsvertrag.

Die Zulassung der Gazen und Mouffelines in Frankreich zum Zollansatz von zehn vom Hundert des Werthes bleibt immerhin auf den 1. Januar 1868 verlegt.

Art. 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, und zwar gleichzeitig mit denjenigen der Uebereinkünfte betreffend das literarische, künstlerische und gewerbliche Eigenthum und die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt

Gesehen in Paris, am 30. Juni 1864.

(L. S.)	(Gz.)	Kern.
(L. S.)	"	Dronyn de Lhuys.
(L. S.)	"	Mouher.

I.

Schweizerischer Polltarif für die Einfuhr.

Der Schweizerzentner ist gleich 50 Kilogramm.

Die Zugthierlast = 750 Kilogramm.

Benennung der Artikel.	Maß.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Metalle.			
Eisen und Eisenguß.			
Eisenerz	Last.	—	15
Hammer Schlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken :			
Schlacken	"	—	15
Eisenfeile	Zentner.	—	30
Roheisen in Massen	"	—	30
Bruchstücke von alter Eisengußwaare	"	—	30
Raffinirtes Roheisen, sogen. Mazées	"	—	30
Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	"	—	30
Eisen in Massen, noch Schlacken enthaltend	"	—	30

Benennung der Artikel.	Maß.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen, Winkelseisen und T Eisen, Eisendrath, als :			
Winkelseisen und T Eisen . . .	Zentner.	—	30
Stabeisen	"	1	—
Eisenbahnschienen	"	—	30
Eisendrath	"	1	50
Bandeisen von mindestens einem Millimeter Dike	"	1	50
Eisenblech, gewalzt oder gehämmert, mehr als ein Millimeter dik, in Platten im Gewicht von 200 Kilo- grammen oder weniger und deren Breite 1 Meter 20 Centimeter und deren Länge 4 Meter 50 Centimeter nicht übersteigt . . .	"	1	50
Idem, in Platten über 200 Kilo- gramm schwer, von größern Di- mensionen als die obengenannten, d. h. mindestens 3 Millimeter dik	"	—	30
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von einem Millimeter Dike oder weniger	"	1	50
Weißblech, verkupfertes, verzinktes oder verbleites	"	1	50
Eisendrath von $\frac{5}{10}$ Millimeter Durch- messer oder weniger, gleichviel ob verzinkt, verkupfert oder verzinkt .	"	1	50
S t a h l.			
Stahl in Stäben aller Art	"	1	50
Stahl in Blechen über $\frac{1}{2}$ Milli- meter dik	"	2	—
Stahl in Blechen von wenigstens $\frac{1}{2}$ Millimeter Dike	"	2	—

Benennung der Artikel.	Masse.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Stahlbrath, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	Zentner.	2	—
K u p f e r.			
Kupfererz	Last.	—	15
Kupferseile und Bruch von alten Kupferwaaren	Zentner.	—	75
Kupfer, reines oder legirt mit Zink oder Zinn, ersten Gusses in Massen, Stäben, Blöcken oder Platten	"	—	75
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten	"	1	50
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	"	8	—
Kupferbrath, reiner	"	1	50
Z i n k.			
Erz, rohes oder geröstet, ganz oder zerstoßen	Last.	—	15
Zinkseile und Bruch von alten Zinkwaaren	Zentner.	—	75
Erz, rohes, in Massen, Blöcken, Stäben oder Platten	"	—	75
Erz, gewalztes	"	—	75
B l e i.			
Erz oder Schlacken aller Art	Last.	—	15
Bleiseile und Bruch von alten Bleiwaaren	Zentner.	—	30
Blei in rohen Mulden, Blöcken, Stäben oder Platten	"	—	30
Blei, gewalztes	"	—	75

Benennung der Artikel.	Maaß.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Blei, mit Antimon legirt, in Musden	Zentner.	1	50
Buchdruckerlettern, alte	"	—	75
Z i n n .			
Zinnerz	Last.	—	15
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stäben oder Platten	Zentner.	—	75
Zinnfeilspähne und Bruch	"	—	75
Zinn, mit Antimon legirt (Britanniametall), in Barren	"	1	50
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	"	1	50
Wismuth, roher, Cadmium, rohes, Quecksilber	"	1	50
A n t i m o n i u m .			
Erz	Last.	—	15
Schwefelspießglanz, gegossener	Zentner.	—	75
Spießglanzkönig	"	—	75
N i k e l .			
Nikelerz	Last.	—	15
Nikelerz gegossenes	Zentner.	1	50
Nikel, rein oder mit andern Metallen legirt, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan), in Stangen oder in rohen Stücken	"	1	50
Nikel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen	"	3	50
Braunstein	"	—	30
Arsenik. Erz und gebiegener Arsenik	"	1	50
Erze, nicht namentlich genannte	Last.	—	15

Benennung der Artikel.	Basis.	Anläge.	
		Fr.	Rp.
Metallwaaren.			
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt.			
1. Klasse. Schienenstühle, Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke			
2. Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive Balken und Säulen, Gasretorten	Zentner.	1	—
3. Klasse Topfgeschirre und alle andern in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannten Waaren			
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht			
„ „ verzinnt, emailirt			
oder gefirnißt			
Waaren aus Schmiedeisen.			
Eisenwerk, als: Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken, Beschläge zu Karren und Waggonen und Thürangeln, Fensterangel, große Niegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	"	3	50
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- und andere Möbeln mit oder ohne Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl, alles roh und nur übertheert	"	3	50
Dieselben, emailirt, polirt oder firnißt	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Kp.
Schlosserwaaren, als :			
Schlösser und Vorlesgeschlösser jeder Art, Fischebänder und Scharniere von Eisenblech, Klinken, Niegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeisen und Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Möbeln, Thüren und Fenstern :			
gemeine, nur übertheerte, nicht polirt, nicht bemalt, nicht firnissirt	Zentner.	3	50
polirt, bemalt, firnissirt	"	8	—
Nägel mit der Maschine geschmiedet	"	3	50
Nägel mit der Hand geschmiedet	"	3	50
Holzschrauben, Bolzen, Schraubmuttern	"	3	50
Anker	"	2	—
Ankerketten und eiserne Ketten	"	3	50
Werkzeuge von Eisen, mit oder ohne Heft	"	3	50
Röhren, gezogene, eiserne, einfach und stumpf zusammengeschweißte, von 9 Millim. innerem Durchmesser oder mehr	"	3	50
Röhren von weniger als 9 Millim., Verbindungsstücke aller Art	"	3	50
Röhren, gezogene, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt	"	3	50
Fischangeln, eiserne, verzinnt oder nicht verzinnt	"	8	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren :			
von Schmiedeisen oder Eisenblech, polirt oder bemalt	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfänge.	
		Fr.	Sp.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren :			
von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinkt oder firnissirt, ungenietet, wie Pfannen und Schalen, Gebisse u. dgl.	Zentner.	3	50
Iidem, genietete oder von Hand gearbeitete	"	8	—
S t a h l.			
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, Sensen, Sichel und andere nicht genannte)	"	3	50
Nähnadeln	"	8	—
Fischangeln, von Stahl, gebläut oder nicht	"	8	—
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	"	8	—
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Broschen, Fingerhüte	"	8	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl :			
für den Hausgebrauch, nicht polirt	"	3	50
andere	"	8	—
Messerschmiedwaaren aller Art	"	8	—
Instrumente, optische, chemische, physikalische und mathematische	"	2	—
Blanke Waffen	"	2	—
Feuerwaffen	"	2	—
Verschiedene Metalle.			
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verzähelte, mit oder ohne Hest	"	3	50

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte des Gesamtgewichts nicht erreicht . . .	Zentner.	1	—
Dieselben, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht . . .	"	3	50
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emailirt oder lackirt, selbst mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	"	8	—
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	"	3	50
Drukwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	"	2	—
Kupferschmiedwaaren	"	8	—
Gewebe aus Kupfer- oder Messingdrath	"	3	50
Gegenstände der Kunst, Zierathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer	"	8	—
Zinkwaaren :			
nicht polirt, nicht bemalt	"	3	50
polirt, bemalt oder firnissirt	"	8	—
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art :			
Blei in Röhren, gewalztes, Blei- kugeln und Schrot	"	—	75
Bleiwaaren nicht bemalt, nicht firnissirt	"	3	50
Bleiwaaren bemalte, firnissirte	"	8	—
Buchdruckerlettern, neue	"	3	50
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn, nicht polirt, nicht bemalt	"	3	50
Dieselben, polirt, bemalt oder firnissirt	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Wp.
Waaren aus Legirung von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) .	Zentner.	8	—
Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts	"	15	—
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	"	15	—
Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin und andern Metallen	"	15	—
Uhren: gemeine Wanduhren, mit Ausschluß von Spieluhren und solchen, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefaßt sind	"	8	—
Iidem, andere und Pendülen aller Art	"	15	—
Uhrenbestandtheile	"	8	—
Maschinen und mechanische Geräthe.			
Vollständige.			
Feststehende Dampfmaschinen, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad			
Iidem, für die Schifffahrt			
Lokomotive und Lokomobile			
Vollständige Tender zu Lokomotiven			
Maschinen für die Spinnerei			
" für die Weberei	"	2	—
" für Papierfabriken und für die Buchdruckerei			
" für die Landwirthschaft			
" für die Kragenfabrikation			
" zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und andern Faserstoffen			

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Np.
Tüllwehstühle	Zentner.	2	—
Kupferne Apparate zur Destillation, zur Zuckersfabrikation, zur Heizung für Pharmazeuten	"	2	—
Idem für den Hausgebrauch (Kupfer- geschirr)	"	8	—
Krazen ohne Besatz	"	2	—
Dampfkessel von Eisenblech, cylind- risch oder kugelförmig, mit oder ohne Vorwärmer	"	2	—
Idem röhrenförmige von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder genietet und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	"	2	—
Idem von Stahlblech jeder Form	"	2	—
Gazometer, Abdampfpfannen, Defen, Heizapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech:			
Gazometer	"	2	—
Kessel, Pfannen und Heizappa- rate von Eisenblech	"	3	50
Defen und Heizapparate von Eisenguß und Theile von Eisen	"	1	—
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 % und mehr Gußeisen enthalten	"	2	—
Idem, welche 50 bis 75 % aus- schließlich Gußeisen enthalten	"	2	—
Idem, welche weniger als 50 % Gußeisen enthalten	"	2	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Maschinenteile.			
Krazenbeschläge in Leder, Kautschuk oder gemischten oder ungemischten Geweben	Zentner.	2	—
Weberblätierzähne aus Eisen oder Kupfer	"	2	—
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	"	2	—
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt und fertig	"	1	—
Theile von Schmiedeseisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf deren Gewicht:			
nicht polirt, nicht bemalt, nicht firnissirt	"	3	50
polirt, bemalt, firnissirt oder vorgerichtet	"	8	—
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Waggonz, Lokomotiven, weder gefeilt, noch polirt, noch bemalt	"	3	50
Iidem, gefeilt, polirt, bemalt	"	8	—
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, vorgerichtet oder nicht, mehr als ein Kilogramm schwer,			
Iidem, unter und bis ein Kilogramm schwer,		3	50
— gleich Wagenfedern —	"	u. 8	—
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirtem Kupfer	"	8	—
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speziell zur Krazenfabrikation bestimmt	"	2	—

Benennung der Artikel.	Maaß.	Anfätze.	
		Fr.	Kp.
Gold und Silber in Blättern . . .	Zentner.	8	—
Zucker, raffinirter	"	3	50
Wagentheile	vom Werth	10 0/0	—
Kunstdrechlerarbeiten und Elfenbein- waaren :			
Kunstarbeiten, eingelegte und dergleichen	Zentner.	15	—
Drechler- und andere Elfen- beinarbeiten	"	8	—
Häute, rohe	"	—	30
Leder, lakirtes, gefärbtes oder maro- finirtes	"	3	50
Häute in anderer Weise zugerichtet : um ausgestopft zu werden	"	2	—
gegerbte aber noch mit Haaren, zu Sattlerarbeiten tauglich	"	3	50
zubereitete für Kürschnerarbeiten	"	8	—
Lederwaaren aller Art :			
grobe, namentlich grobe Schuh- macher-, Sattler- und Tafscher- arbeiten, gemeine Fuhrgeschirre, Blasbälge, Habersäcke und Pa- trontaschen	"	8	—
feine, von Corduan, Safian, Ma- rokin, brüsseler oder dänischem Leder, von samisch oder weiß- garem Leder, von lakirtem Leder und Pergament, garnirte Reit- zeuge und Geschirre, Lederhand- schuhe, feine Schuhwaare, Schuhe und Stiefel mit Pelz oder Fuchten	"	15	—
Leere Fässer, neue oder alte, zusam- mengefezt oder auseinandergenom- men : mit Holzreifen	Last.	—	60
mit Eisenreifen	Zentner.	2	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Kp.
Schaufeln, Gabeln, Rechen und Werkzeugtiele von Holz mit oder ohne metallene Ringe	Zentner.	2	—
Ruder	"	2	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräthe, unbemalt und ohne Schnizarbeit	"	2	—
Dieselben, bemalt, polirt, firnissirt oder geschnitzt	"	8	—
Bauholz, rohes	Last.	—	60
" zugerichtetes	Zentner.	2	—
Wagnerholz, rohes	Last.	—	15
" zugerichtetes	Zentner.	2	—
Holzwaaren, andere, nichtbenannte und Möbeln :			
Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht bemalt, nicht polirt	"	2	—
Tischlerarbeit von Tannen- und andern gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit	"	2	—
Möbeln, alte, schon gebrauchte	"	3	50
Leisten zu Rahmen, faconirte, rohe oder begypste	"	3	50
Möbeln, neue (Tischlerarbeit aller Art)	"	8	—
Drechsler- und Holzwaaren, bemalt, polirt, firnissirt oder geschnitzt	"	8	—
Abgüsse von Gyps, Schwefel oder Steinpappe, bemalt oder unbemalt	"	3	50
Schiffe, Barken und Gerippe zu Schiffen und Barken :			
gewöhnliche für den Transport von Menschen und Waaren	vom Werth	5 %	—
Luguschiffe, Gondeln	"	10 %	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Sp.
Verpackungsmaterialien, bereits ge- brauchte :			
Fässer, Fäßchen, Kisten . . .	Last.	—	60
Lumpen-, Gyps-, Salz- und Getreidesäcke u. dgl.	Zentner.	—	75
Spinnerei und Weberei.			
Flachs und Hanf, gehechelter . . .	"	—	30
Leinen und Hanfgespinnst :			
Battuchgarn	"	—	30
Flachs, Hanf und Reistengarn, un- gebleicht, ungefärbt und unge- zwirnt; Schustergarn	"	2	—
Dasselbe, gebleicht, gefärbt, ge- zwirnt	"	3	50
Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte :			
Battuch, gemeines und rohes von höchstens 25 Fäden auf den Zoll sowohl im Bettel als im Eintrage	"	—	75
Leinenzeug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Bettelfäden auf den Zoll	"	2	—
Leinwand und Leinenband, ge- bleicht, gefärbt oder appretirt, sowie Leinwand, ungebleichte, aber über 40 Bettelfäden auf den Zoll	"	8	—
Zwillich, glatt oder gemustert, ge- bleicht, gefärbt oder bedrukt : nach den Klassen wie Leinengewebe.			
Damascirte Tischzeuge : wie Leinengewebe.			

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfüge.	
		Fr.	Rp.
Batist-Linon-Sacktücher, eingefasste:			
ohne Stifereien	Zentner.	8	—
mit Stifereien	"	15	—
Leinener Tüll	"	15	—
Leinene Spizen	"	15	—
Leinene Strumpfwirkerwaaren . . .	"	8	—
Besamentirarbeit von Leinen . . .	"	8	—
Bandwaaren aus rohem Garn, ge- bleicht oder gefärbt	"	8	—
Ganz oder theilweise fertige Gegen- stände aus Leinen oder Hanf . . .	"	15	—
Artikel, nicht namentlich aufgeführte und Kleidungsstücke werden je nach ihrer Art nach Analogie nach den Tariffklassen taxirt	"	2—15	—
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht: nach den Klassen wie Leinen- gewebe	"	2—8	—
Jute: gebrochen oder in Stengeln, aus Indien	"	—	30
gehehelt	"	—	30
Jutegarne, rohe zu Paktuch	"	—	30
rohe, andere	"	2	—
gebleichte oder gefärbte	"	3	50
Jutegewebe, rohe	"	von	75
(nach den Klassen der Leinengewebe)	"	bis 8	—
Jutegewebe, gebleicht oder gefärbt . . .	"	8	—
Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten	"	3	50
Neuseeländerflachs	"	—	30
Abaka und andere nicht vegetabilische Faserstoffe:			
roh oder gehehelt	"	—	30
gefämnnte oder gezwirnte	"	3	50

Benennung der Artikel.	Basté.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Fasern: Garn	Zentner.	2	—
Gewebe: grobes Paktuch .	"	—	75
andere: gleich Lein-	"	2-8	—
nengewebe	"	1	50
Pferdehaare, rohe aller Art . . .	"	3	50
Rohhaare, zubereitet, in Strängen	"	8	—
oder gekräuselt	"		
Gewebe und Arbeiten aus Rohhaar,	"		
rein oder gemischt	"		
Baumwolle.			
Roh indische Baumwolle	"	—	30
Baumwollenswatte	"	2	—
Einfaches Baumwollengarn, rohes .	"	2	—
" gebleichtes	"	3	50
" gefärbtes	"	3	50
Zweidrähtiges Baumwollengarn, roh,	"	3	50
gebleicht, gefärbt und alles andere	"		
Zu Ketten angelegtes Baumwollens-	"	3	50
garn, roh, gebleicht und gefärbt .	"		
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei-	"		
und mehrdrähtiges Baumwollens-	"		
garn, ein- und mehrfach gezwirnt:	"	2	—
rohes	"	3	50
anderes	"		
Baumwollengewebe, roh, glatt, gekö-	"	2	—
pert auch Zwillich	"	8	—
" gebleicht, gefärbt, bedruft	"		
Baumwollensammt:	"		
seidenartiger, sog. Belvets, roh .	"	2	—
gefärbt oder bedruft	"	8	—
andere, Cords, Moleskin u.:	"		
roh	"	2	—
gefärbt oder bedruft	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Rohe, glatte oder geföperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmeter weniger als 3 Kil. wiegen	Zentner.	2	—
Piqués, Bazins, façonirte Gewebe, Damast und Brillantes	"	8	—
Baumwollene Decken:			
gemeine, ohne Näharbeit noch Posamentirarbeit	"	2	—
andere	"	8	—
Baumwollener Tüll, glatter	"	8	—
" gestiftet	"	15	—
Gaze und Mouffeline, gestifte zu Möbeln, Behängen oder Kleidungsstücken	"	15	—
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände	"	15	—
Nicht genannte Artikel werden per Analogie, je nach ihrer Art nach den Tarifklassen taxirt	"	2—15	—
Handstifereien	"	15	—
Baumwollene Spizen und Blondes Gewebe aus Baumwolle und andern Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht; gleich den Geweben aus reiner Baumwolle	"	15	—
	"	2—15	—
Wolle.			
Rohe, australische	"	—	30
Ungekämmte, gefärbte Wolle	"	—	30
Gekämmte Wolle, gefärbt oder ungefärbt	"	—	30

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Np.
Seide.			
Seide in Cocons und Seidenabfälle	Zentner.	—	30
Floretseide und Seide, roh	"	2	—
Orege und moulinirte Seide	"	3	50
Seide, gefärbte, Nähseide und zum Stifen und Klöppeln	"	3	50
Idem, andere: werden je nach ihrer Gattung und per Analogie taxirt	"	von bis 8	30 —
Floretseide: Abfälle davon	"	—	30
Idem, gekämmte	"	3	50
Seide, gesponnene, einfach und ge- zwirnt, rohe, gebleichte, gebläute, gefärbte	"	3	50
Gewebe, Strumpfwirkerwaaren und Spizen aus reiner Seide:			
Gewebe u. Strumpfwirkerwaaren	"	8	—
Spizen	"	15	—
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	"	8	—
Tülle, glatte, rohe	"	8	—
appretirte	"	8	—
façonirte, roh oder appretirt			
Gewebe von Floretseide, oder von Seide und Floretseide, rohe, weiße, gefärbte, bedruckte	"	8	—
Gewebe, Posamenterie und Spizen von Seide oder von Floretseide mit feinem Gold oder Silber	"	15	—
mit halb oder ganz falschem Gold oder Silber	"	15	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit andern Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Ge- wicht vorherrscht	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfänge.	
		Fr.	Stp.
Bänder von Seide oder Floretseide:			
sammetene	Zentner.	8	—
andere	"	8	—
gemischte, in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vor- herrscht	"	8	—
Chemische Produkte.			
Jod	"	3	50
Brom	"	3	50
Säuren: Schwefelsäure	"	—	30
Salpetersäure	"	—	30
Weinsteinsäure	"	2	—
Benzoesäure	"	—	75
Borsäure	"	—	75
Citronensäure	"	2	—
Arsenige Säure	"	—	30
Citronensaft	"	1	50
Oxide: Eisenoxid	"	3	50
Zinkoxid, graues	"	1	50
Zinnoxid	"	—	75
Uranoxid	"	3	50
Kupferoxid	"	—	75
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	"	—	75
Schwefelarsenik (Kauschgelb, Realgar)	"	3	50
Salzsaures Kali	"	—	30
Jodkalium	"	3	50
Munkelrübenpotasche	"	—	75
Kohlensaure Potasche (gewöhnliche Po- tasche)	"	—	30
Kohlensaures Kali, gereinigt, krystalli- sirt	"	3	50
Kalifaltpeter	"	—	30

Benennung der Artikel.	Masse.	Anfänge.	
		Fr.	Rp.
Schwefelsaures Kali	Zentner.	3	50
Weinsteinsaures Kali	"	3	50
Pflanzenasche, natürliche und ausge- laugte	Last.	—	15
Weinhefen	"	—	15
Roher Borax	Zentner.	3	50
Natronsalpeter und Salpeter	"	—	30
Soda aus Vavac	"	—	30
Weinschwarz	"	1	50
Weißgebrannte Knochen	"	1	50
Phosphorsaure Salze, wie sie in der Natur vorkommen	"	3	50
Citronensaurer Kalk	"	3	50
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)	"	3	50
Kohlensaure Magnesia	"	3	50
Ehlormagnesium	"	3	50
Eisenbeize (flüssiges, essigsaures Eisen)	"	—	75
Garancine	"	1	50
Milchzucker	"	3	50
Albumin (Eiweißstoff)	"	3	50
Phosphor, weißer	"	3	50
Zinnoxid (Zink, weißer)	"	1	50
Bleioxid und kohlensaures Blei	"	1	50
Oelsäure	"	3	50
Oxalsaures Kali	"	3	50
Gelbes blausaures Kali	"	1	50
Rothes dito	"	3	50
Farbholzetrahte: für Schwarz und Violet	"	3	50
Idem für Roth und Gelb	"	3	50
Kurkuma, gemahlene	"	—	75
Hydrochlorsäure (Salzsäure)	"	—	30
Neznatron	"	—	75
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	"	—	30

Benennung der Artikel.	Masse.	Menge.	
		Fr.	Np.
Künstliche Soda, roh	Zentner.	—	30
Krystallisirtes, kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	"	—	30
Schwefeligsaures und schwefelsaures Natron	"	3	50
Schwefeligsaures und schwefelkrystalli- sirtes Natron (Glaubersalz)	"	—	30
Doppeltkohlensaures Natron und an- dere nicht genannte Natronsalze	"	3	50
Chlorkalk	"	—	30
Chlorsaures Kali	"	3	50
Gewöhnliche Seife aller Art, auch wohriechende (Parfümerie) Seife	"	—	75
Ultramarin	"	3	50
Phosphor, rother	"	3	50
Aluminium	"	3	50
Schwefelsaure und essigsaure Thonerde	"	—	75
Aluminsaures Natron	"	3	50
Chloraluminium (salzsaure Thonerde).	"	3	50
Chromsaures Kali	"	1	50
Chromsaures Bleioxyd	"	3	50
Farben, nicht genannte, trocken, in Taigform und flüssig:			
chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet	"	3	50
vegetabilische, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Mu- scheln, Töpfchen, Stängeln	"	8	—
Stearinsäure	"	—	75
Tischlerleim und Gelatine, gewöhn- liche	"	—	30
gereinigte Gelatine	"	3	50
Firnisse: Delfirnisse	"	3	50
Terpentinölfirniß	"	3	50
Weingeistfirniß	"	3	50

Benennung der Artikel.	Masse.	Anfänge.	
		Fr.	Sp.
Orseille jeder Art:			
Orseillemoos, roh	Zentner.	—	30
" zubereitet	"	—	75
Persio	"	3	50
Sauerkleesäure	"	2	—
Essigsäure	"	—	75
Holzsäure	"	—	75
Schwefelantimon, roh (Spießglanzers)	"	—	75
Weißer Arsenik	"	—	30
Nichtgenannte chemische Produkte .	"	3	50
Glas- und Krystallwaaren.			
Spiegel unter zwei Quadratfuß, außer- halb der Rahme gemessen	"	8	—
Spiegel von und über zwei Quadrat- fuß, außerhalb der Rahme gemessen	"	15	—
Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	"	8	—
Idem, belegtes (gleich den Spiegeln)	"	8 u. 15	—
Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune Weinflaschen	"	—	75
Fensterglas	"	3	50
Farbiges, geschliffenes oder geschnit- tenes Glas	"	8	—
Uhrengläser und optische Gläser . . .	"	8	—
Becher und Krystallglas, weiß oder farbig	"	8	—
Glasflüsse	"	2	—
Email	"	2	—
Nicht genannte Gegenstände aus Glas werden je nach ihrer Art taxirt, als:			
Fensterglas oder gemeine Glas- waaren	"	3	50
feine Glas- und Krystallwaaren, geschliffenes Hohlglas	"	8	—
gemalte Glasscheiben	"	15	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Streu- oder Scherbenglas	Last.	—	60
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall:	Zentner.	2	—
roher		15	—
künstlich geschnittener	"		
Thonwaaren.			
Grobe Töpferwaaren:			
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine	Last.	—	60
Gasretorten, Drainröhren u. andere	"	—	60
Tiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Zentner.	—	75
Irdene Pfeifen, mit oder ohne Glasur	"	—	75
dergleichen, glasierte mit Verzie- rungen in erhabener Arbeit, ein- farbig und mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	"	8	—
Steingut: Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Pro- dukte	"	2	—
gemeines jeder Art, platt und hohl einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Kü- chengeschirr u. s. w.	"	—	75
Fayence, mit zinnhaltiger weißer Gla- sur, aus farbiger Masse	"	8	—
Idem, mit farbiger Glasur, Majo- liken, lackirt, mehrfarbig	"	8	—
Idem, feine	"	8	—
Steingut, feines	"	8	—
Porzellan aller Art, weiß oder be- malt, Porzellan und weißes Biskuit	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Verschiedene Waaren.			
Künstliche Blumen	Zentner.	15	—
Modewaaren	"	15	—
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	"	8	—
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentirer gefertigten	"	8	—
Bürstenbinderwaaren jeder Art: gemeine, ohne bemaltes, polirtes oder firnisirtes Holz; von Borsten, Binjen oder Metall	"	3	50
feine, mit polirtem, bemaltem, firnisirtem Holz, mit Wein- oder Ledertheile	"	8	—
Posamenterie, nicht besonders benannte	"	8	—
Musikalische Instrumente und einzelne Theile solcher Instrumente	"	8	—
Steknadeln aller Art	"	8	—
Verarbeiteter Kautschuk, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, auch Riemen und Röhren	"	3	50
Iidem, verschiedene Arbeiten und zum Büreaugebrauch	"	8	—
Iidem, aufgetragen auf Gewebe am Stük oder auf andere Stoffe	"	8	—
Iidem, fertige Kleider	"	15	—
Iidem, in elastischen Zeugen, Stüke jeder Größe	"	8	—
Iidem, Schuhwerk, ohne Näharbeit	"	8	—
mit Näharbeit	"	15	—
Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen.			

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.		
		Fr.	Kp.	
Strohgeflechte	Zentner.	2	—	
Wachsteinwand:				
zur Verpackung	"	1	50	
zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch	"	8	—	
Siegellack	"	8	—	
Wichse aller Art	"	3	50	
Schreib- und Zeichnerdinte, Drucker- schwärze	"	8	—	
Strife, Anfertauc	"	1	50	
Schnüre, Bindfaden und Seiler- arbeiten	"	8	—	
Fischerneze	"	8	—	
Süßwasserfische: frische	Last.	3	—	
Idem, zubereitet, getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Ge- fäßen von und über 10 Pfund	Zentner.	2	—	
Idem, zubereitet, in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Del ein- gemacht	"	8	—	
Meerfische: frische, getrocknete oder ge- räucherte. Werden gleichartig be- handelt wie die Süßwasserfische.	"	8	—	
Wurzeln, zubereitete (Saucen)	"	2	—	
Käse, harte	"	2	—	
weiche	"	—	75	
Bier in Fässern	} (außer der Consumo- gebühr)	3	50	
" " Flaschen		"	3	50
Wein in Flaschen		"	1	50
" " Fässern	"	3	50	
Melassen aller Art	"	3	50	
Weingeist (ohne Unterschied des Stärke- gehalts) außer der Konsumogebühr:				
in Fässern	"	3	50	
in Flaschen	"	8	—	

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfüge.	
		Fr.	Kp.
Schiefer: zu Bedachungen	Last.	—	60
in Fliesen oder Tafeln	Zentner.	1	50
eingerahmt, auch Griffel	"	8	—
Branntwein in Flaschen und Liqueure, ohne Unterschied des Stärkegehalts (außer der Konsumogebühr)	"	8	—
Thierhaare, nicht besonders tagirt, roh	"	1	50
gesponnen	"	3	50
Ziegenhaare, gekämmte	"	1	50
Schreibfedern, rohe oder gezogene	"	8	—
Bettfedern aller Art, Flaum und andere	"	3	50
Wachs, rohes, gelbes oder weißes	"	—	75
Wacharbeiten aller Art, Wachskerzen und Wachsrödel	"	8	—
Milch	Last.	—	15
Butter, frische oder gefottene	Zentner.	—	50
gesalzene und Schweinefett	"	—	50
Honig	"	1	50
Abfälle aus dem Thierreiche	Last.	—	15
Meerkrebse	Zentner.	3	50
Austern, frische	"	3	50
marinirte	"	3	50
Volle Muscheln und andere Meer- schalthiere	"	3	50
Fischthran, gemeiner, in Fässern	"	—	30
Idem, gereinigter, in Gefäßen unter 10 Pfund	"	3	50
Degras	"	—	30
Talg und gleichartige Fettwaaren	"	—	50
Walthath von Walthath und Pottfischen, auch Stearin, roh und gereinigt	"	—	75
Walthath und Stearinkerzen	"	8	—
Fischbein, roh	"	2	—
Seehunds- und Seefuhfelle, roh, frisch oder getrocknet	"	—	30

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Korallen, rohe	Zentner.	2	—
" geschchnittene, gefast oder nicht	"	15	—
Droguerien :			
Canthariden (Spanische Fliegen)	"	3	50
Zibeth, Moschus, Castoreum . .	"	3	50
Ambra	"	3	50
Früchte zur Destillation, d. h. ge- meine, gedörnte oder getrocknete Früchte wie Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Baumnüsse und Wachholderbeeren	"	—	75
Storax, Styrax	"	3	50
Sarkofolle, Kino und andere ein- getrocknete Pflanzensäfte . . .	"	3	50
Arzneiwurzeln aller Art	"	3	50
Kräuter, Blüten, Blätter und Rinden, medizinale	"	3	50
Schwamm zur Zunderbereitung .	"	—	30
Mineralischer Kermes	"	3	50
Chinaextracte	"	3	50
Kampfer, roher und raffinirter .	"	3	50
Waschschwämme aller Art	"	3	50
Knochen, Klauen, Hufe, Milchzähne und andere thierische Abfälle . .	Last.	—	15
Thierhörner, rohe	Zentner.	—	30
Iidem, vorgearbeitete und in Platten jeder Größe	"	—	30
Harze aller Art, roh, nicht destillirte gereinigte	"	—	30
balsamische	"	—	75
zu Räucherungen	"	3	50
Lakrizenaft (Süßholzaft)	"	8	—
Korkholz, roh und in rohen Plättchen	"	3	50
Iidem, verarbeitetes, Sohlen, Stöpsel u. dgl.	"	2	—
	"	3	50

Benennung der Artikel.	Maß.	Anfäge.	
		Fr.	Rp.
Farbhölzer, in unzerkleinertem Zustande	Zentner.	—	30
Idem, geraspelt oder gemahlen	"	—	75
Binsen und Schilfrohr, roh	Last.	—	15
Meerrohre und Spanischrohre, rohe oder gespaltene	Zentner.	1	50
Gerberinde aller Art, auch gemahlene	Last.	—	15
Munkelrüben	"	—	60
Kartoffeln	"	—	15
Hopfen	Zentner.	2	—
Sämereien, zur Ausfaat	"	—	15
Deltsamen und Delfrüchte	"	—	15
Gemüse, eingesalzen oder in Essig eingemacht:			
Sauerkraut und andere bloß eingesalzene Gemüse	"	2	—
in Essig, in Gefäßen über 10 Pfund wiegend	"	3	50
in Essig, in Gefäßen unter 10 Pfund wiegend	"	8	—
Gichorienwurzeln, frische	"	—	30
" getrocknete	"	—	30
Alkalinische Pflanzen	Last.	—	60
Bäume, Zierbäume und Ziersträucher ins freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse	"	3	—
Marmor und Alabaster aller Art:			
Alabaster und Marmor, roh	Zentner.	—	15
Marmor in Platten geschnitten, roh, nicht polirt	"	—	75
Marmor in Platten, polirt	"	1	50
Bildhauerarbeiten in Marmor oder Alabaster	"	8	—

Benennung der Artikel.	Maß.	Anfänge.	
		Fr.	Kp.
Craussines und andere Bausteine mit Inbegriff der Schiefersteine:			
Bausteine, gemeine, behauene .	Laft.	—	15
Schieferplatten	"	—	60
Steinarbeiten, auch polirte in Stücken, über einen Zentner schwer	Zentner.	1	50
Bildhauerarbeit	"	8	—
Edelsteine aller Art:			
Rohe, durchlöchernde, aber nicht ge- schliffene	"	2	—
Geschliffene, gefaßt oder und un- gefaßt	"	15	—
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitete	"	15	—
Mühlsteine	vom Werth	2 %	—
Schleif- und Wezsteine aller Art .	Zentner.	—	15
Schleiffsteine, in Schleiffstühlen (Ma- schinen)	"	2	—
Kalk und Gyps	Laft.	—	60
Graphit und Wasserblei	Zentner.	—	30
Bleistifte, einfache nur von Stein .	"	8	—
Idem, zusammengesetzte mit Holz- schäftung	"	8	—
Parfümerien, alkoholhaltige . . .	"	15	—
Idem, " andere	"	15	—
Senf, reiner, roher und gestoßener	"	—	75
Idem, gemahlener, in Fässern, Ge- fäßen oder Glas	"	8	—
Gichorien, geröstete oder pulverisirte	"	1	50
Stearin: Stearinkerzen	"	8	—
Kerzen aller Art (Wachs-Waltrath- Stearinkerzen)	"	8	—
Unschlittkerzen	"	2	—
Hausenblase	"	3	50

Benennung der Artikel.	Maß.	Ansätze.	
		Fr.	Stp.
Fleischextrakte	Zentner.	8	—
Chokolade und Chokoladentaig . . .	"	8	—
Cacaopulver	"	3	50
Cacaobohnen	"	1	50
Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen)	"	1	50
Papier: Pat- und Löschpapier, inso- fern dasselbe nicht Druckpapier ist, Wachs- und Theerpapier	"	1	50
Iidem, Druck- und Schreibpapier, ge- leimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig	"	3	50
Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glas-, Koft- und Sandpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Pa- pier, Papiertapeten aller Art	"	8	—
Bappendekel aller Art in Tafeln: . .			
gemeiner grauer	"	1	50
weißer und Preßspähne	"	2	—
Waaren aus Pappe, modellirt, ge- schnitten und zusammengesetzt: modellirte (Abgüsse)	"	3	50
Cartonnagearbeiten	"	8	—
Bücher in allen Sprachen, Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photo- graphien, Land- und Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer-, Stahl- od'r Holzplatten, Litho- graphiesteine mit Zeichnungen, Bil- der und Schriften zum Ueberdruck auf Papier bestimmt, Gemälde und Zeichnungen	"	—	50

Benennung der Artikel.	Mafß.	Anfätze.	
		Fr.	Kp.
Gegenstände, nicht genannte, für Sammlungen nur für die Wissenschaft, nicht für den Handel bestimmt	Zentner.	2	—
Moderne Statuen in Marmor oder andern Steinen: zu öffentlichen Zwecken bestimmte Bildhauerarbeiten	Last. Zentner.	3 8	— —
Statuen in Metall, wenigstens in natürlicher Größe (gleich wie die obigen).			
Statuen in Eisenguß	"	1	—
Spielzeug	"	8	—
Korbwaaren: grobe, aus ungespaltenen Weiden	"	—	75
Idem, feine	"	8	—
Sonn- und Regenschirme: baumwollene	"	8	—
seidene	"	15	—
Haararbeiten	"	15	—
Bejen, gewöhnliche, aus Reisig	Last.	—	60
Eichen- und Nußbaumholz: zu Faßdauben und Wagnerarbeit, roh vorgearbeitet	"	—	60
in Blättern zum Fourniren der Möbel	Zentner.	2	—
Ebenistenholz, rohes	Last.	—	60
gesägtes	Zentner.	—	30
Fournirholz	"	2	—
Erdharze jeder Art	"	—	15
Stärkemehl (Amlung)	"	—	30
Schwefel, roher	"	—	30
Idem, gereinigter und Schwefelblüthe	"	—	75
Dele, fette, aller Art, nicht medizinische	"	—	50

Benennung der Artikel.	Maß.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Spielfarten	Zentner.	15	—
Fleisch, frisch geschlachtetes	"	—	50
Idem, gefalzen oder geräuchert, Spek, Würste, todttes Geflügel und Wild- pret	"	2	—
Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmak	"	1	50
Idem, gereinigter in Fässern	"	3	50
Idem, in Form-kosmetischer Mittel oder als Arzneimittel	"	15	—
Essig in Fässern	"	—	75
" " Flaschen	"	3	50

Für alle diejenigen Waarenartikel und Vieh, die nicht namentlich in diesem Einfuhrzolltarif aufgeführt sind, bleiben die Ansätze des allgemeinen schweizerischen Zolltarifs in Kraft, wie sie zur Zeit bestehen.

II.

Schweizerischer Polltarif für die Ausfuhr.

Der Zentner von 100 Pfund ist gleich 50 Kilogramm.

Die Zugthierlast von 15 Zentnern = 750 Kilogramm.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
A. Vom Stüke.			
1) Ziegen und Ziklein	Stük.	—	05
Schafe und Lämmer	"	—	05
Schweine unter 80 Pfd. Gewicht und Spanferkel	"	—	05
Kälber von einem Gewicht bis 80 Pfund	"	—	05
2) Esel	"	—	50
Rindvieh und über 80 Pfd. schwere Kälber	"	—	50
Schweine über 80 Pfd. Gewicht Füllen bis sie die ersten Milch- zähne abgestoßen haben	"	—	50
3) Pferde	"	1	50
Maulthiere und Maulesel	"	1	50

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
B. Vom Werthe.			
1) Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nutzholz	Werth.	2 %	
Holzkohlen	"	2 %	
2) Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gewierte beschlagen; Flöß- holz, gemeines	"	3 %	
C. Vom Gewichte.			
I. Von der Zughierlast			
und zwar von jedem angespannten Zughier, oder für je fünfzehn Zentner, wenn per Schiff oder Eisenbahn, mit der Bemerkung, daß, wenn die unter dieser Rubrik angeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zu- sammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel, wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel, und, wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehnthelle des betreffenden Zoll- ansatzes bezahlt werden:			
1) Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleiffsteine	Last.	—	15
Asphalt	"	—	15
Kalk, Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen	"	—	15
Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse	"	—	15

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Ny.
Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Besen u. dgl.	Laft.	—	15
Kartoffeln	"	—	15
Töpferwaaren, gemeine	"	—	15
Erde, Thon	"	—	15
Ziegel und Backsteine	"	—	15
Korbwaaren, gemeine	"	—	15
2) Heu und Stroh	"	—	30
Steinkohlen, Braunkohlen	"	—	30
Asphalt Mastix	"	—	30
Eisenerz	"	—	30
Salz (Koch- und Viehsalz)	"	—	30
Haustrath, alter, offener oder gepakter, bei Ueberfiedlungen	"	—	30
Glascherben	"	—	30
Wein, Obstwein und Bier, schweizerischen Ursprungs, in Fässern oder offenen Kufen	"	—	30
3) Asche	"	—	75
Dünger	"	—	75
II. Vom Schweizerzentner.			
1) Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände	Zentner.	—	10
2) Gerberloh, gestoßen oder gemahlen	"	—	50
Felle und Häute, rohe	"	—	50
Baumrinde	"	—	50
3) Lumpen und Makulatur, alte Strife und Laue, Papiermasse	"	2	—

III.

Schweizerischer Polltarif für die Durchfuhr.

Der Zentner zu 100 Pfund ist gleich 50 Kilogramm.

Die Zugthierlast zu 15 Zentner = 750 Kilogramm.

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfüge.	
		Fr.	Rp.
A. Vom Stüke.			
Bieh aller Art	Stük.	—	02
B. Vom Gewichte.			
I. Von der Zugthierlast.			
Das heißt von jedem angespannten Zugthier oder für je 15 Zentner, wenn per Schiff oder Eisenbahn.			
Bäume, junge, und Sträucher zur Obst- und Waldkultur, nutzbare Bäume überhaupt, Neben . . .	Last.	—	10
Schieferplatten	"	—	10
Besen und Reifig	"	—	10
Holz aller Art	"	—	10
Holzkohlen	"	—	10
Kalk und Gyps, gebrannt und ge- mahlen	"	—	10
Koke, Torf, Steinkohle, Braunkohle	"	—	10

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, wie Blut, Klauen, Flechsen und Knochen, Abschnitzel von Fellen, Sägspäne, Kleien, Delfuchen und Delfuchenehl, trockener Trester und Träber, trockene oder taigartige Weindruse	Last.	—	10
Verberinde und Lohfuchen	"	—	10
Effekten und Geräthe, gebrauchte, von Haushaltungen	"	—	10
Heu und grünes Futter	"	—	10
Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse	"	—	10
Erze aller Art, rohe	"	—	10
Gegenstände zu Schaustellungen, als: Panoramas, Menagerien, Theater- effekten, Wachsfiguren u. dgl.	"	—	10
Bausteine, gemeine, rohe und behauene	"	—	10
Stroh, Häferling und Spreu	"	—	10
Kartoffeln	"	—	10
Statuen und Monumente	"	—	10
Lehm, Töpferthon, Suppererde, Walfererde und Porzellanerde, alles roh, Sinter, Schlafen	"	—	10
Dachziegel und Backsteine	"	—	10
Salzfässer und Gypsfässer, gebrauchte Kübel	"	—	10
Geflügel, lebendes, frische Fische u. dgl.	"	—	10
H. Vom Zentner.			
Alle andern transitirenden Waaren und Gegenstände	Zentner.	—	05

Uebersicht der kantonalen Gebühren,

die

zur Zeit in Kraft bestehen auf Wein, Weingeist und Branntwein, sei es für Gewächs des eigenen oder eines andern Kantons oder für solches von außerschwizerischer Herkunft.

Zürich — bezieht keine Lage dieser Art.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

- a. Für Wein und Cider 7 Rp. per Maß.
- b. " Bier 3 " "
- c. " Wein und Bier in Flaschen . . . 7 " per Flasche.
- d. " Wein in Doppelfässern 7 " per Maß.
- e. " Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von 15 Grad Cartier und weniger Rp. 22 per Maß.

"	16	"	"	"	23	"
"	17	"	"	"	25	"
"	18	"	"	"	26	"
"	19	"	"	"	28	"
"	20	"	"	"	29	"
"	21	"	"	"	30	"
"	22	"	"	"	32	"
"	23	"	"	"	33	"
"	24	"	"	"	35	"
"	25	"	"	"	36	"
"	26	"	"	"	38	"

Bei der Stärke von 27 Grad Cartier und weniger Rp. 39 per Maß.

"	28	"	"	"	40	"
"	29	"	"	"	42	"
"	30	"	"	"	43	"
"	31	"	"	"	45	"
"	32	"	"	"	46	"
"	33	"	"	"	48	"
"	34	"	"	"	49	"
"	35	"	"	"	50	"
"	36	"	"	"	52	"
"	37	"	"	"	54	"
"	38	"	"	"	55	"
"	39	"	"	"	56	"
"	40	"	oder mehr	"	58	"

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können.

- f. Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen.
- g. Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Geschirren 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

- a. Für Wein, Cider 8 Rappen per Maß.
- b. " Bier 4 Rappen per Maß.
- c. " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.
- d. " Wein in Doppelfässern oder verstärktem Emballage 30 Rp. per Maß.
- e. Für Weingeist und andere geistige Getränke :

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können :

Gleich dem schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 %.

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

- f. Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.
- g. Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Geschirren 58 Rappen die Maß.

Luzern — bezieht:

I. Auf geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a. Wein, gewöhnlicher	16 Rp. per Maß.
b. Bier	10 " "
c. Luguswein und Brantwein	30 " "
d. Weingeist	50 " "
e. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen	30 " per Flasche.

II. Auf Getränken schweizerischen Ursprungs.

a. Wein	14 Rp. per Maß.
b. Bier	7 " "
c. Geistige Getränke und Brantwein	21 " "
d. Weingeist	42 " "
e. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen	21 " per Flasche.
f. Obstwein	4 " per Maß.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür ein vom Tausend vom Werth der Neben, nach Maßgabe der Kadastererschätzung, bezahlt. Auf dem einheimischen Bier, Obstwein und Brantwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum Fr. 12 per Jahr.

Uri.

Weingeist schweizerischen Ursprungs	25 Rp. per Maß.
" nicht schweizerischen Ursprungs	30 " "
Wein und Brantwein, schweizerischer	7½ " "
" " " nicht schweizerisch.	8½ " "

Schwyz — erhebt:

Auf schweizerischen Weinen	4 Rp. per Maß.
" Brantwein, inländischem	21 " "
" " ausländischem	30 " "
" fremden Weinen in Fässern	9 " "

Auf verpackten Weinen und Liqueurs:

a. Vom Zentner	15 Frkn.
b. Von der Flasche	30 Rp.

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maß schweizerischem Wein	21 Rp.
" " fremdem Wein	28 "
Die Lugsweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23 "
Von je 5 Maß Branntwein, schweizerischer	31 "
" " " ausländischer	42 "
" " Weingeist, schweizerischer	65 "
" " " nicht schweizerischer	90 "
" " Obstwein oder Bier	7 "

Nidwalden:

Weingeist	15 Rp.	per Maß.
Branntwein	8 "	" "
Wein, schweizerischer	3 "	" "
" fremder	5 "	" "
Bier	3 "	" "
Obstwein (Most)	2 "	" "
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maß berechnet)	36 "	" "

Glarus:

Wein in Fässern	Fr. 2. 20	per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	" 4. 40	" "
Feine ausländische Weine, Lugsweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Fla- schen berechnet und bezahlen	" —. 20	die Flasche.
Obstwein (Most)	" —. 30	per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabrizirt, bezahlt, wenn er für den Verbrauch bestimmt ist	" —. 22	per Maß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern	5 Rp. per Maß.
" " in Flaschen	15 " "
" schweizerischer	2 " "

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, schweizerischen Ursprungs	3 Rp. per Maß.
Wein und Obstwein	7 ¹ / ₄ " "
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12 " "
Branntwein, Kirschwasser, Enzianwasser und alle einfach destillierte Liqueure, schweizerische	14 ¹ / ₂ " "
Dieselben, fremden Ursprungs	20 " "
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, schweizerische	29 " "
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine	35 " "

Solothurn:

Wein und Most jeder Art, nicht schweizerischen Ursprungs	10 Rp. per Maß.
Dergleichen, schweizerischen Ursprungs	8 ¹ / ₂ " "
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht Schweiz. Ursprungs für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeugenden Geistigkeitsgrad	1 " "
Wenn obige schweizerischen Ursprungs sind, je 10 % des Ansatzes weniger, oder	⁹ / ₁₀ " "

Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rhum, Kirsch- und andere gebrannte Wasser nicht Schweiz. Ursprungs von jeder Flasche bei der ge-

wöhnlichen Größe von ungefähr $\frac{1}{2}$

Maß	15 Rp. per Maß.
Dito, schweizerischen Ursprungs	10 " "
Bier, fremdes	4 " "
Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.	

Basel-Stadttheil:

Wein	Fr. 5. 70 per Saum.
Bier	" 2. — "
Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergrenze nicht höher als Fr. 1 die Maß zu stehen kommt	
"	" 1. — "
Bier, ausländisches	" 1. — "
Die fremden Luxusweine, deren Kosten Fr. 1 die Maß über- steigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumsteuer von 10 % auf dem Betrag der Faktur.	

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.	
Die Weine nicht schweizerischen Ursprungs bezahlen:	
in Fässern	Fr. 1. 50 per Saum.
in Flaschen	" —. 15 per Flasche.
Branntwein schweizerischen Ursprungs	" —. 10 per Maß.
" fremden Ursprungs	" —. 15 "
Weingeist	" —. 30 "
Extrait d'Absinthe und Rhum in Fässern	" —. 30 "
Rhum, Extrait d'Absinthe und Li- queure in Flaschen	" —. 30 p. Halbmaß.
Schweizerisches Bier	" —. 75 per Saum.
Fremdes Bier	" 1. — "

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Auser-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhoden:

Bezieht keine Konsumgebühren auf Getränken.

St. Gallen:

Gleich wie oben.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr auf den Getränken, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch auf denjenigen aus andern Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer . . .	Fr. 1. 20	per Zutr. brutto.
Wein, feiner, in Fässern . . .	" 4. 80	" "
" " in Flaschen . . .	" 7. 40	" "
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaume:		
wenn schweizerischen Ursprungs . . .	" 4. 90	" "
wenn nicht schweiz. Ursprungs . . .	" 6. 75	" "
Branntwein bis einschließlic 20 Grad Stärke: schweizerischen Ursprungs . . .	" 2. 15	" "
nicht schweizerischen Ursprungs . . .	" 2. 50	" "

Nargau:

Schweizerische Getränke:

Wein, Obstwein und Bier . . .	1 1/2 Rp.	per Maß.
Gebrannte Wasser aller Art . . .	7	" "

Fremde, d. h. nicht schweizerische Getränke:

Obstwein und Bier . . .	3 Rp.	per Maß.
Wein . . .	6	" "
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbe- griff des Weingeistes . . .	14	" "

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht auf:

Wein, vom Ausland eingeführt	Fr. 1. 30 per Zutr.
Branntwein, idem	" 2. 25 "
Weingeist, idem	" 2. 85 "

Waadt:

Weine in einfachen Fässern	Fr. 1. 50 per Zutr.
Weine in Doppelfaß	" 3. — "
Wermuth in Fässern	" 3. — "
Wein und Wermuth in Flaschen	" 4. 50 "
Weine und Liqueure in Fässern oder in Flaschen	" 6. — "
Weingeist	" 6. — "
Branntwein und Kirschenwasser	" 4. 50 "
Liqueure in Fässern oder Flaschen	" 6. — "
Rhum	" 6. — "
Bier	" 3. — "

Diese Abgaben sind nur auf den Getränken nicht schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind taxirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier	Fr. 2. 20 per Zutr. brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	" 10. — "
Weingeist	" 20. — "

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränken.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroiabühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex Fr. 3. 50 per Saum gleich 150 Liter.

Weine, auswärtige	"	4. 90	"
Weine, feine, sogen. Liqueurweine	"	12. 20	"
Weine und Essig in Flaschen:			
in gewöhnlichen Flaschen	"	— . 12	per Stük.
in halben Flaschen	"	— . 06	"
Essig und Weine, verborbene	"	3. 50	per Saum.
Weintrufe (v. 15. Sept. bis 31. März)	"	3. 50	"
" (v. 1. April bis 15. Sept.)	"	1. 50	"
Bier	"	5. 55	"
Bier in Krügen oder in Flaschen	"	— . 05	per Krug oder Flasche.
Obstwein	"	3. —	per Saum.

Branntwein und Weingeist in Fässern:

Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohol Fr. 30. — per Saum.

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholmeters von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueurs aller Art in Fässern	Fr. 22. 25	per Saum.
Branntwein und Liqueurs aller Art in Flaschen von und unter 1 Maß	" — . 20	per Flasche.

Auszug aus dem Detroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4 Rp.	per Maß.
Branntwein	8	" "
Weingeist und Liqueure, in Fässern	15	" "
Liqueure in Flaschen	15	" "

Zolltarif zur Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Artikel.	Maß.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Metalle.			
Eisen und Eisenguß.			
Eisenerz	.	Zollfrei.	
Hammer Schlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	.	Zollfrei.	
Roheisen in Massen und Ballasteisen	100 Kil.	2	—
Bruchstücke von alter Eisengußwaare	"	2	—
Raffinirtes Roheisen, sogenannte Mazées	"	2	75
Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	"	2	75
Eisen in Massen, noch Schlacken enthaltend	"	4	50
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen, Winkelseisen und T Eisen, Eisendrath, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen	"	6	—
Bandeisen von mindestens einem Millimeter Dike	"	7	50

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfänge.	
		Fr.	Rp.
Eisenblech, gewalzt oder gehämmert, mehr als ein Millimeter dick, in Platten im Gewicht von 200 Kilogramm oder weniger, und deren Breite 1 Meter 20 Centimeter und deren Länge 4 Meter 50 Centimeter nicht übersteigt . . .	100 Kil.	7	50
Eisenblech, in Platten über 200 Kilogramm schwer, von mehr als 1 Millimeter Dike oder 1 Meter 20 Breite oder mehr als 4 Meter 50 Länge	"	7	50
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von einem Millimeter oder weniger Dike	"	10	—
Weißblech, verkupfertes, verzinktes oder verbleites	"	13	—
Eisendrath von $\frac{5}{16}$ Millimeter Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	"	10	—
Stahl.			
Stahl in Stäben aller Art und Bandstahl	"	13	—
Stahl in Blechen und Bändern, braun, warm gewalzt, von einer Dike über $\frac{1}{2}$ Millimeter	"	18	—
Stahl in Blechen oder Bändern, braun, warm gewalzt, von oder unter $\frac{1}{2}$ Millimeter Dike	"	25	—
Desgleichen, weiß, kalt gewalzt, ohne Unterschied der Dike	"	25	—
Stahldrath, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	"	25	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Ap.
Kupfer.			
Kupfererz	Zollfrei.	
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	"	
Kupfer, reines oder legirt mit Zink oder Zinn, ersten Gusses, in Mas- seln, Stäben, Blöcken oder Platten	"	
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten	100 Kil.	10	—
Kupferdrath, reiner oder legirter, jeder Dike, polirt oder unpolirt	"	10	—
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Wam oder Seide gesponnen	"	100	—
Zink.			
Erz, rohes oder geröstetes, ganz oder zerstoßen	Zollfrei.	
Zinkfeile und Bruch von alten Zink- waaren	"	
Erz, rohes, in Masseln, Blöcken, Stäben oder Platten	"	
Erz, gewalztes	"	4	—
Blei.			
Erz und Schlaken aller Art	Zollfrei.	
Bleifeile und Bruch von alten Blei- waaren	"	
Blei in rohen Mulden, Blöcken, Stäben oder Platten	"	
Blei, gewalztes	"	3	—
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden Buchdruckerlettern, alte	"	3	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfänge.	
		Fr.	Rp.
Zinn.			
Zinnerz	Zollfrei.	
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stäben oder Platten	"	
Zinnfeilspäne und Bruch	"	
Zinn, mit Antimon legirt (Britanniametall), in Barren	100 Kil.	5	—
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	"	6	—
Kadmium, roher, Quecksilber, Wis- muth und Staniol	Zollfrei.	
Antimonium.			
Erz	"	
Schwefelspießglanz, gegossener	"	
Spießglanzkönig	"	6	—
Nikel.			
Nikelerz	Zollfrei.	
Nikel, rein oder mit andern Metallen legirt, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan), in Stangen oder in rohen Stücken	"	
Nikel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen	"	10	—
Braunstein, Erz	Zollfrei.	
Arsenik: Erz und gebiegenes Arsenik Erze, nicht namentlich genannte	"	

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Metallwaaren.			
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:			
1. Klasse. Schienenstühle, Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	100 Kil.	3	—
2. Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdöfen und Verbandstücke dazu, Gitter und Herdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und Gegenstände ohne Verzierung u. Zurechtung	"	3	75
3. Klasse. Topfgeschirre und alle andern in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannten Waaren	"	4	50
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	"	6	—
" " verzinkt, emailirt oder gefirnißt . .	"	10	—
Waaren aus Schmiedeeisen.			
Eisenwerk, als: Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken, Beschläge zu Karren und Waggons und Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt . .	"	8	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten und andere Möbeln mit oder ohne Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl	100 Kil.	8	—
NB. Die Achsen, Federn und Achsenbänder sind in diesen Benennungen nicht inbegriffen und erscheinen bei „Maschinentheile“.			
Schlosserwaaren, als:			
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Scharnieren von Eisenblech, Klinken, Niegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen und Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Möbeln, Thüren und Fenstern	"	12	—
Nägel mit der Maschine geschmiedet	"	8	—
Nägel mit der Hand geschmiedet	"	12	—
Holzschrauben, Bolzen, Schraubmuttern	"	8	—
Anker, Ankerketten und eiserne Ketten	"	8	—
Werkzeuge von Eisen, mit oder ohne Heft	"	10	—
Röhren, gezogene, eiserne, einfach und stumpf zusammengeschweißt:			
von 9 Millimeter innerem Durchmesser und mehr	"	11	—
Dergleichen, von weniger als 9 Millimeter, Verbindungsstücke aller Art	"	20	—
Röhren, gezogene, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt	"	20	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren:			
von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder bemalt	"	14	—
von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emailirt, verzinkt oder firnirt	"	16	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Kp.
Stahlwaaren.			
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Zirkular- und gerade Sägen, Senfen, Sichelu und andere nicht genannte)	100 Kil.	32	—
Nähnadeln unter fünf Centimetern	"	200	—
" von fünf Centimetern oder mehr	"	100	—
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	"	100	—
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Broschen, Fingerhüte	"	20	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	"	32	—
Fischangeln aller Art	"	50	—
Messerschmiedwaaren aller Art	vom Werth	15 %	
Instrumente, chirurgische, Genauigkeitsinstrumente, physikalische und chemische Instrumente (für Laboratorien)			Zollfrei.
Waffen im Handel:			
Blanke Waffen	100 Kil.	40	—
Feuerwaffen	"	240	—
Verschiedene Metalle.			
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verzähnte, mit oder ohne Hest	"	15	—
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte des Gesamtgewichts nicht erreicht	"	4	50

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Dieselben, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht.	100 Kil.	8	—
Dergleichen, polirt, emaillirt oder lackirt, selbst mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl.	"	12	—
Metallgewebe von Eisen oder Stahl.	"	10	—
Drukwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht gravirt.	"	15	—
Kupferschmiedwaaren.	"	20	—
Gewebe aus Kupfer- oder Messingdrath.	"	20	—
Gegenstände der Kunst, Zierathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer.	"	20	—
Zinkwaaren aller Art.	"	8	—
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art.	"	3	—
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Platten zum Druck auf Papier.	"	8	—
Topfgeschirre und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn.	"	30	—
Waaren aus Legirung von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan).	"	100	—
Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts.	"	100	—
Metallwaaren im Feuer, oder durch Quecksilber, oder auf galvanischem Wege vergoldet oder versilbert.	"	100	—
Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin und andern Metallen.	"	500	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Kp.
Uhrenwaaren aller Art	vom Werth	5 %	
NB. Oder nach Auswahl des Zollpflichtigen, der jedoch zum Voraus seine dießfällige Deklaration bei der Mauth zu machen hat.			
Silberne Uhren	Stück.	1	—
Goldene Uhren	"	5	—
Musikboxen und Carillons	"	5	—
Hölzerne Uhren	"	1	—
Uhrenbestandtheile	100 Kil.	50	—
Maschinen und mechanische Geräthe.			
Vollständige.			
Feststehende Dampfmaschinen, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	"	6	—
Dergleichen, für die Schifffahrt	"	12	—
Lokomotive und Lokomobile	"	10	—
Vollständige Tender zu Lokomotiven	"	8	—
Maschinen für die Spinnerei	"	10	—
" zum Reinigen und Auflockern der Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und andern Faserstoffen	"	6	—
" für die Weberei	"	6	—
" für die Papierfabriken	"	6	—
" für die Buchdruckerei	"	6	—
" für die Landwirtschaft	"	6	—
" für die Kransenfabrikation	"	6	—
Tüllwebstühle	"	10	—
Kupferne Apparate zur Destillation, zur Zuckersfabrikation, zur Heizung	"	10	—
Krasen ohne Besatz	"	10	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siede- oder Erwärmungsvorrichtung	100 Kil.	8	—
Idem röhrenförmige von Eisenblech mit Röhren von Eisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder genietet, mit innerem Herd, und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	"	12	—
Idem von Stahlblech jeder Form	"	25	—
Gazometer, Abdampfpfannen, Defen, Heizapparate von Gußeisen und Eisenblech	"	8	—
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 % und mehr Gußeisen enthalten	"	6	—
Idem, welche 50 bis 75 % ausschließlich Gußeisen enthalten	"	10	—
Idem, welche weniger als 50 % Gußeisen enthalten	"	15	—
M a s c h i n e n t h e i l e .			
Krazenbeschläge in Leder, Kautschuk oder gemischten oder ungemischten Geweben	"	50	—
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	"	30	—
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	"	30	—
Theile von Gußeisen, polirt, abgeseilt und fertig	"	6	—
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgeseilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf deren Gewicht	"	10	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Waggon, Lokomotiven . . .	100 Kil.	15	—
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, vorgerichtet oder nicht, mehr als ein Kilogramm schwer	"	25	—
Idem, unter und bis ein Kilogramm schwer	"	35	—
Theile von reinem oder mit andern Metallen legirtem Kupfer	"	20	—
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speziell zur Kragensfabrikation bestimmt . . .	"	20	—
Meerschiffe, in der Schweiz erstellte, hölzerne	Tonne.	20	—
eiserne	"	60	—
Meerschiffzgerippe und Barken für Flüsse :			
hölzerne	"	10	—
eiserne	"	40	—
NB. Die Maschinen und Triebwerke, die an solchen Schiffen angebracht sind, werden separat taxirt nach den Zoll- ansätzen der Rubrik "Maschinen und mechanische Geräte".			
Spinnerci und Weberei.			
Flachs und Hanf, gehechelter		Zollfrei.	
Leinen und Hanfgespinnst, einfaches rohes :			
welches auf das Kilogramm mißt 6000 Meter oder weniger	100 Kil.	15	—
von 6,000 bis 12,000 Meter	"	20	—
" 12,000 " 24,000 "	"	30	—
" 24,000 " 36,000 "	"	36	—
" 36,000 " 72,000 "	"	60	—
" 72,000 "	"	100	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Idem, einfaches, gebleicht oder gefärbt:			
6000 Meter oder weniger . . .	100 Kil.	20	—
von 6,000 bis 12,000 Meter	"	27	—
" 12,000 " 24,000 "	"	40	—
" 24,000 " 36,000 "	"	48	—
" 36,000 " 72,000 "	"	80	—
" 72,000 "	"	133	—
Idem, gewirntes, rohes . . .	30% mehr als einfaches		
" " gebleichtes,	rohes.		
" oder gefärbtes . . .	30% mehr als einfaches		
NB. Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.	gefärbtes.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), rohe, welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetern in der Kette ersehen lassen:			
8 Fäden oder weniger . . .	100 Kil.	28	—
9, 10 und 11 Fäden . . .	"	55	—
12 Fäden . . .	"	65	—
13 und 14 Fäden . . .	"	90	—
15, 16, 17 " . . .	"	115	—
18, 19, 20 " . . .	"	170	—
21, 22, 23 " . . .	"	260	—
24 Fäden und darüber . . .	"	400	—
Idem, gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
8 Fäden oder weniger . . .	"	38	—
9, 10 und 11 Fäden . . .	"	70	—
12 Fäden . . .	"	95	—
13 und 14 Fäden . . .	"	120	—
15, 16, 17 " . . .	"	155	—
18, 19, 20 " . . .	"	230	—
21, 22, 23 " . . .	"	350	—
24 Fäden und darüber . . .	"	535	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Sp.
Zwillisch, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt . . .	vom Werth	16 0/0	
Damascirte Tischzeuge	"	16 0/0	
Datist-Linon-Satttücher, eingefasste . . .	Wie einfache Leinwand.		
Leinener Tüll	vom Werth	15 0/0	
Leinene Spitzen	"	5 0/0	
Leinene Strumpfwirkerwaaren	"	15 0/0	
Leinene Posament'erwaaren	"	"	
Bandwaaren aus rohem, gebleichtem oder gefärbtem Leinengarn	"	"	
Ganz oder theilweise fertige Arbeiten aus Flachs oder Leinen	"	"	
Nichtbenannte Artikel und Kleidungsstücke	"	"	
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flaches oder Hanfes vorherrscht	"	"	
Jute gebrochen oder in Stengeln oder gehehelt			Zollfrei.
Jutegarn, rohes, welches auf ein Kilogramm misst :			
weniger als 1400 Meter	100 Kil.	5	—
von 1400—3700 " ausschließlich	"	6	—
von 3700—4200 " "	"	7	—
von 4200—6000 " "	"	10	—
mehr als 6000 Meter	Gleich Leinengarn.		
gebleichtes oder gefärbtes, das misst :			
weniger als 1400 Meter	100 Kil.	7	—
von 1400—3700 " ausschließlich	"	9	—
von 3700—4200 " "	"	10	—
von 4200—6000 " "	"	14	—
mehr als 6000 Meter	Gleich Leinengarn.		

Benennung der Artikel.	Maß.	Anfätze.	
		Fr.	Sp.
Zutegewebe, rohe, welche in einem Raum von fünf Quadratmillimetern in der Kette ersehen lassen:			
1, 2 und 3 glatte Fäden . . .	100 Kil.	10	—
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden . . .	"	12	—
4 und 5 Fäden	"	16	—
6, 7 und 8 Fäden	"	24	—
mehr als 8 Fäden	Wie Leinwand.		
gebleichte oder gefärbte:			
1, 2 und 3 glatte Fäden . . .	100 Kil.	15	—
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden . . .	"	17	—
4 und 5 Fäden	"	23	—
6, 7 und 8 Fäden	"	35	—
mehr als 8 Fäden	Wie Leinwand.		
Zuteteppiche, glatt oder aufgeschnitten	100 Kil.	24	—
Die mit andern Stoffen gemischten Zutegarne unterliegen der gleichen Behandlung wie Garne aus reiner Zute, vorausgesetzt, es sei das Gewicht der Zute vorherrschend.			
Gewebe aus gemischter Zute, wenn diese vorherrscht	vom Werth	15 %	
Neuseeländerflachs, Abaka und andere nicht genannte vegetabilische Faserstoffe:			
Fasern, roh oder gehechelt		Zollfrei.	
" gekämmte oder gezwirnte		Zollfrei.	
Faserngarne	"	5 %	—
Fasergewebe	"	10 %	—
Kopshaar, rohes aller Art, zubereitet oder gekräuselt		Zollfrei.	
Gewebe und Arbeiten aus Kopshaar, Gewebe und Arbeiten aus Kuhhaaren, rein oder gemischt			
Kopshaargeflechte	100" Kil.	160	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Rohe indische Baumwolle	Zollfrei.	
Baumwolle in Kardätschen oder gummirten Platten (Watte)	1 Kil.	—	10
Einfaches Baumwollengarn, rohes, das auf einem halben Kilogramm misst : 20,000 Meter oder weniger	"	—	15
von 21,000 bis 30,000 Meter	"	—	20
" 31,000 " 40,000 "	"	—	30
" 41,000 " 50,000 "	"	—	40
" 51,000 " 60,000 "	"	—	50
" 61,000 " 70,000 "	"	—	60
" 71,000 " 80,000 "	"	—	70
" 81,000 " 90,000 "	"	—	90
" 91,000 " 100,000 "	"	1	—
" 101,000 " 110,000 "	"	1	20
" 111,000 " 120,000 "	"	1	40
" 121,000 " 130,000 "	"	1	60
" 131,000 " 140,000 "	"	2	—
" 141,000 " 170,000 "	"	2	50
" 171,000 Meter und darüber	"	3	—
Einfaches Baumwollengarn, gebleichtes gefärbtes		Zuschlag 15 % auf den Zoll des einfachen rohen. Der Zoll des einfachen rohen um 25 Rp. per Kil. erhöht.	
Zweibrätthiger Baumwollenzwirn, roher gebleichter		Zuschlag 30 % auf den Zoll des einfachen. Zuschlag 15 % auf den Zoll für 2brätthiges, rohes	
gefärbter		Zum Zoll des 2brätthigen 25 Rp. per Kil.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn, rohes		Zoll auf einfachen und 30 % Zuschlag.	
gebleichtes		Obiger Zoll mit 15 % Zuschlag.	
gefärbtes		Zoll auf roh und 25 Rp. per Kil.	

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Np.
Drei- und mehrdräthiges rohes, gebleichtes oder gefärbtes Baumwollengarn :			
einmal gezwirnt	1000 Met.	—	06
mehrmals gezwirnt oder Schnüre	"	—	12
Baumwollengewebe, roh, glatt, gefärbt und Zwillich :			
I. Klasse: wenn 100 Quadratmeter 11 Kilogramm oder mehr wiegen :			
von 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimeter	1 Kil.	—	50
von 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimeter	"	—	80
II. Klasse: 7 bis 11 Kilogramm ausschließlich für 100 Quadratmeter wiegend :			
von 35 Fäden und darunter	"	—	60
" 36 bis 43 "	"	1	—
" 44 und darüber "	"	2	—
III. Klasse: 3 bis 7 Kilogramm ausschließlich für 100 Quadratmeter wiegend :			
von 27 Fäden und darunter	"	—	80
" 28 bis 35 Fäden	"	1	20
" 36 " 43 "	"	1	90
" 44 Fäden und darüber	"	3	—
Baumwollene Gewebe, gebleichte	15% Zuschlag auf rohen.		
gefärbte	25 Np. per Kilogramm mehr als roh.		
bedruckte	vom Werth 15 %		

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Baumwollensammt :			
seidenartiger (Velvets), roh . . .	1 Kil.	—	85
gefärbt oder bedruckt	"	1	10
andere (Cords, Moleskin u.), roh	"	—	60
gefärbt oder bedruckt	"	—	85
Rohe, glatte oder geköpernte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmeter weniger als 3 Kilogramm wiegen	vom Werth	15 %	
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damast und Brillantes	"	"	
Baumwollene Decken	"	"	
Glatter oder gestifteter Tüll	"	"	
Gaze und Mousseline, gestifte und broschirte zu Möbeln, Behängen oder Kleidern	"	"	
	1866 & 1867		
	1. Jan. 1868	10 %	
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände	vom Werth	15 %	
Nicht genannte Artikel	"	15 %	
Hand- und Maschinenstikereien	"	10 %	
Baumwollene Spitzen und Plonden	"	5 %	
NB. Garne von Baumwolle, gemischt mit andern Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle in der Mischung vorherrscht.			
Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit andern Stoffen, wenn die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	"	15 %	
Wolle , rohe		Zollfrei.	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	100 Kil.	25	
Gekämmte Wolle, gefärbt oder ungefärbt	"	25	

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Wollengarn, einfaches, gebleicht oder ungebleicht, welches auf den Kilogramm mißt:			
30,000 Meter oder weniger .	1 Kil.	—	25
von 31,000 bis 40,000 Meter	"	—	35
" 41,000 " 50,000 "	"	—	45
" 51,000 " 60,000 "	"	—	55
" 61,000 " 70,000 "	"	—	65
" 71,000 " 80,000 "	"	—	75
" 81,000 " 90,000 "	"	—	85
" 91,000 " 100,000 "	"	—	95
" 101,000 und darüber . .	"	1	—
Wollengarn, gebleichtes oder ungebleichtes, zum Verweben gezwirnt		Zoll des einfachen mit Zuschlag von 30 %	
Gezwirntes Wollengarn, gebleicht oder nicht, gezwirnt für Tapissiererie . .		Das Doppelte des einfachen Garns.	
Wollengarn, gefärbtes, einfach oder gezwirnt		Zoll von ungefärbtem und 25 Rp. der Kil.	
Wollengewebe	vom Werth	10 %	
Filze jeder Art	"	10 %	
Wollene Decken	"	10 %	
Teppiche jeder Art	"	15 %	
Strumpfwirkerwaaren aus Wolle	"	10 %	
Posamentierwaaren aus Wolle	"	"	
Bandwaaren aus Wolle	"	"	
Wollene Spizen	"	"	
Schuhe von Tuchenden	"	"	
Indische Cashemir = Shawls und Schärpen	"	5 %	
Nichtgenannte Waaren	"	10 %	
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten		Zollfrei.	

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Kp.
Kleider, gefertigte, neue	vom Werth	10 %	
alte	100 Kil.	20	
Die Garne und Gewebe aus Alpaka, Lama, Vigogne und Kameelhaaren, rein oder mit Schafwolle gemischt, unterliegen demselben Zollfaze wie die schafwollenen Garne und Ge- webe, welches auch das Verhältnis der Mischung sein mag.			
Garne und Gewebe aus Welle und den andern vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder ir- gend welchen andern Gespinnsten, zahlen wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Ueber- gewicht hat.			
Garn aus Ziegenhaar bleibt der ge- genwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.			
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Ge- webe aus Wolle.			
Seide.			
Seide, in Cocons	Zollfrei.	
" Grege oder moulinirte	"	
" gefärbte, Näh-, Stif- und Spitzenseide	"	
" andere	"	
Floretseide :			
rohe	"	
gekämmte	1 Kil.	—	10

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Sp.
Floretseide: gesponnene, einfache und gezwirnte, rohe, gebleichte, ge- bläute, gefärbte von:			
80,000 einfacher Meter und darunter auf das Kilogramm	1 Kil.	—	75
81,000 einfacher Meter und darüber auf das Kilogramm .	"	1	20
Gewebe, Strumpfwirkerwaaren und Spizen von reiner Seide	Zollfrei.	
Crep, nach englischem Muster, roh, schwarz oder farbig	"	
Tülle, glatte, rohe	"	
appretirte	"	
façonirte, rohe oder appretirte Gewebe von Floretseide, oder Seide und Floretseide, roh, gebleicht, ge- färbt, bedruckt	"	2	—
Gewebe, Posamenteriwaaren und Spizen von Seide oder Floretseide, in Verbindung mit ächtem Gold oder Silber	"	12	—
Dasselbe, in Verbindung mit halb- ächtem oder unächtem Gold oder Silber	"	3	50
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit andern Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Ge- wicht vorherrscht	"	3	—
Bänder von Seide oder Floretseide: sammetene	"	5	—
andere	"	4	—
mit andern Stoffen gemischte .	vom Werth	10 %	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Be- handlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.			

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.				
		Fr.	Kp.			
Chemische Produkte.						
Jod	}					
Brom						
Schwefelsäure						
Galläpfelsäure						
Salpetersäure						
Weinsteinsäure						
Benzoesäure						
Borsäure						
Citronensäure						
Arsenige Säure						
Citronensaft						
Eisenoxid						
Zinkoxid, graues						
Zinnoxid						
Uranoxid						
Kupferoxid						
Wasser und andere Kobaltverbindungen				}	Zollfrei.	
Schwefelarsenik (Rauschgelb)						
Salzsaures Kali						
Jodkalium						
Runkelrübenpotasche						
Kohlensaure Potasche (gewöhnliche Potasche)						
Kalialsalpeter						
Schwefelsaures Kali						
Weinsteinsaures Kali						
Pflanzenasche, natürliche u. ausgelaugte						
Weinhefen						
Roher Borax						
Natronsalpeter						
Soda aus Varec						
Wein schwarz						
Weißgebrannte Knochen						

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Stp.
Phosphorsaure Salze, wie sie in der Natur vorkommen			
Citronensaures Kali			
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)			
Kohlensaure Magnesia			
Chlormagnesium			
Eisenbeize (flüssiges, essigsaures Eisen)			
Garancine			
Milchzucker			
Albumin			
Kurkuma, gemahlene			
Kakmuskügelchen			
Berlinerblau			
Carmin			
Blaumische und Grünasche			
Schellak als Farbe oder in Kugeln			
Berggrün			
Schüttgelb			
Kermes, thierischer, ganz oder pulverisirt			
Steinkohlenöl und die daraus erzeugten Produkte	vom Werth	5 %	
Phosphor, weißer	100 Kil.	40	—
Zinkoxid (Zink, weißes)	"	2	—
Bleioxid und kohlensaures Blei	"	2	—
Delsäure	"	5	—
Oxalsäure und oxalsaures Kali	"	10	—
Gelbes blausaures Kali	"	20	—
Rothes dito	"	30	—
Farbholzextrakte: für Schwarz und Violett	"	20	—
Jdem, für Roth und Gelb	"	30	—
Hydrochlorsäure (Salzsäure)	"	—	60
Natron	"	5	—
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	"	3	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Kp.
Künstliche Soda, roh	100 Kil.	1	50
Krystallisirtes, kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	"	1	50
Schwefeligsaures und schwefelsaures Natron	"	1	20
Schwefeligsaures und krystallisirtes Natron (Gläubersalz)	"	—	70
Doppeltkohlensaures Natron und an- dere nicht genannte Natronsalze .	"	3	50
Chloralkali	"	2	80
Chlorsaures Kali	"	25	75
Gewöhnliche Seife aller Art und Parfümerieseife	"	6	—
Ultramarin	"	15	—
Phosphor, rother	vom Werth	10 %	
Aluminium	"	"	
Aluminsäure. Aluminsaures Natron	"	"	
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	"	"	
Chromsaures Kali	"	"	
Chromsaures Bleioxyd	"	"	
Farben, nicht genannte, trofene, in Taigform und flüssig	"	5 %	
Stearinsäure	"	"	
Tischlerleim und Gelatine	"	"	
Firnisse: Delfirnisse	"	10 %	
Terpentinölfirniß	"	"	
Weingeistfirniß	"	"	
Drseille jeder Art	"	5 %	
Nicht genannte chemische Produkte .	"	"	
Glas- und Krystallwaren.			
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter		10 %	
Spiegelglas, rohes	1 □ Meter	1	50
" belegtes oder polirtes	"	4	—

Benennung der Artikel.	Mafz.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Glasflaschen in jeder Form	100 Kil.	1	30
Glas: Fensterglas	"	3	50
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenenes	vom Werth	10 %	
Uhrengläser und optische Gläser	"	"	
Becher und Krystallglas, weiß oder farbig	"	"	
Glasflüsse	"	"	
Email	"	"	
Nichtgenannte Gegenstände aus Glas	"	"	
Streu- oder Scherbenglas	"	Zollfrei.	
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	"	"	
NB. Der gefasste Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedwaaren verzollt.			
Thonwaaren.			
Grobe Töpferwaaren:			
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine			Zollfrei.
Gasretorten, Drainröhren und andere, Tiegel aller Art, einschließlich derjenigen von Graphit und Wasserblei			"
Erdene Pfeifen, mit oder ohne Glasur in allen Formen			"
Vergleichen, mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	100 Kil.	5	—
Steingut: Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte			Zollfrei.
Oben, gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Haus- und Küchengeräthe	100 Kil.	4	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Kp.
Fayence, mit zinnhaltiger weißer Glasur, aus farbiger Masse	Zollfrei.	
Iidem, mit farbiger Glasur, Majoliken, lakirte, mehrfarbige	vom Werth	15 %	
Iidem, feine	"	"	
Iidem, feines Steingut	"	"	
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Bavian und weißes Biskuit	"	10 %	
Verschiedene Waaren.			
Wägen	vom Werth	10 %	
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	"		
Lederhandschuhe	"	5 %	
Lederarbeiten aller Art	"	10 %	
Leere Fässer, neue und alte, zusammengesetzt oder aus einander genommen:			
mit Holzreifen	Zollfrei.	
mit eisernen Reifen	"	10 %	
Reifholz und Daubenholz	Zollfrei.	
Schaukeln, Gabeln, Rechen und Handwerkszeughefte, hölzerne, mit oder ohne metallene Ringe	"	
Nuder	"	
Schüsseln, Löffel, Napfe und anderes hölzernes Hausgeräthe	"	
Bauh Holz, rohes oder zugerichtetes	"	
Wagnerholz, rohes oder zugerichtetes	"	
Anderer Holzarbeiten, nicht benannte Möbeln	"	10 %	
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht	Zollfrei.	

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Gold in Blättern	1 Kil.	25	—
Silber in Blättern	"	20	—
Zucker, roher, unter Nr. 13	100 Kil.	44	—
Idem, von Nr. 13 bis Nr. 20 in- begriffen	"	46	—
Idem, raffinirter oder dem raffinirten gleichgestellter:			
Candis	"	58	—
in Broden oder gestoßen	"	55	—
Häute, rohe	"	Zollfrei.	
firnissirte und marafinirte	"	80	—
gefärbte, andere als Schaffelle	"	80	—
gefärbte Schaffelle	"	45	—
zubereitete aller Art	"	10	—
Künstliche Blumen	"	Zollfrei.	
Modeartikel	"	"	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	"	5	—
Stroh Hüte	"	10	—
Kurzwaaren aller Art	vom Werth	10 %	
Knöpfe, feine oder gemeine, aus- schließlich der vom Posamentierer gefertigten	"	"	—
Bürstenbinderwaaren aller Art	"	"	—
Musikalische Instrumente und einzelne Theile solcher Instrumente	"	"	—
Steknadeln aller Art	100 Kil.	50	—
Kautschuk, verarbeiteter, rein oder gemischt	"	20	—
Idem, aufgetragen auf Geweben im Stük oder auf andern Stoffen	"	100	—
Idem, gefertigter: fertige Kleidungs- stücke	"	120	—
Idem, in elastischen Zeugen, Stücke jeder Größe	"	200	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Maulthiere und Maulesel	1	5	—
Thierhaare, nicht besonders genannte, roh und gesponnen		Zollfrei.	
Ziegenhaare, gekämmte	100 Kil.	10	—
Schreibfedern, rohe oder zubereitete		Zollfrei.	
Bettfedern, Flaum und andere	"	50	—
Wachs, rohes, gelbes oder weißes	"	1	—
" verarbeitetes	"	4	—
Milch	"	Zollfrei.	
Butter, frische oder gesottene	"	2 "	50
" gesalzene	"	Zollfrei.	
Honig	"	"	
Thierabfälle	"	"	
Fettwaaren aller Art und Degras	"	2 "	—
Wallrath von Wall- und Potfischen	"	Zollfrei.	
Fischbein, rohes	"	"	
Korallen, rohe, geschnitten, nicht ge- fäst	"	"	
Drogueriwaaren. (Artikel, die unter der Benennung Droguerien tarifirt sind):			
Spanische Fliegen, Zibeth, Mos- chus, Castoreum, Ambra, Früchte zur Destillation, Sto- ray, Styrax, Sarkofolle, Kino und andere eingetrocknete Pflan- zenäfte, Arzneiwurzeln aller Art, Medicinalkräuter, Blü- then, Blätter und Rinden, Schwamm zur Zunderberei- tung, mineralischer Kermes, Chinaextracte, Kampher, roher und raffinirter, Tabaksauce, Anis	"	2	—

Benennung der Artikel.	Mafz.	Anfätze.	
		Fr.	Kp.
Waschschämme aller Art	100 Kil.	50	—
Knochen, Klauen und Milchzähne		Zollfrei.	
Thierhörner, rohe		"	
" vorgearbeitete und in Platten jeder Größe	"	3	—
Harze aller Art, auch destillierte	"	Zollfrei.	
Lakrienzast	"	4	—
Safran	"	Zollfrei.	
Gemahlener Sumach	"	"	
Korkholz, rohes und geschabtes jeder Art		"	
" verarbeitetes	vom Werth	10 %	"
Farbholz, auch gemahlenes		Zollfrei.	
Binzen und Schilfrohr, roh		"	
Gerberrinde aller Art, auch gemahlene		"	
Weiz in Korn	100 Kil.	—	50
" in Garben	"	—	25
Leigwaaren, italienische	"	3	—
Runkelrüben	"	Zollfrei.	
Kartoffeln	"	"	
Hopsen	"	20	—
Sämereien zur Nußfaat	"	Zollfrei.	
Delfrüchte und Delfamen	"	"	
Frische Früchte für die Tafel, Citro- nen, Pomeranzen und deren Varie- täten	"	2	—
Trockene oder eingestampfte Früchte, Pistachen, eingemachte Früchte, Gurken, Oliven, Kapern, einge- machte Früchte ohne Zucker oder Honig	"	8	—
Gemüse, eingesalzene oder in Essig eingemachte	"	3	—
Eichorienwurzeln, frische	"	—	25
" getrocknete	"	1	—
Alkalische Pflanzen	"	Zollfrei.	

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Marmor und Maaabaster aller Art:			
weiße, statuarische		Zollfrei.	
rohe, behauene oder gesägte, von 16 und mehr Centimeter Dike	100 Kil.	1	—
andere, gesägte, vom Bildhauer behauene, geformte oder polirte	"	1	50
Gcauffines und andere Bausteine mit Inbegriff der Schiefersteine:			
roh, geschnitten oder gesägt		Zollfrei.	
behauen oder polirt	"	—	50
Edelsteine aller Art		Zollfrei.	
Achatz und dergleichen Steinarten, verarbeitete	vom Werth	10 %	
Mühlsteine		Zollfrei.	
Schleifsteine aller Art		"	
Kalk und Gyps		"	
Graphit und Wasserblei		"	
Bleistifte, einfache nur von Stein	100 Kil.	1	—
" zusammengesetzte mit Holz- schäftung	vom Werth	10 %	
Parfümerien, alkoholartige		Wie Weingeist.	
andere	100 Kil.	10	—
Senf in Körnern		Zollfrei.	
" flüssiger oder zubereiteter	"	5	—
Sichorien, geröstete oder pulverisirte	"	5	—
Kerzen aller Art (Bougies)	vom Werth	10 %	
Unschlittkerzen		10 %	
Haaseblase	100 " Kil.	40	—
Fleischextrakte		Zollfrei.	
Chokolade und bloßer Cacaotaig		35	—
Mineralwasser mit Inbegriff der Krüge		Zollfrei.	
Papier aller Art	"	8	—
Pappendekel in Platten, aller Art	"	8	—
" gepreßt, geschnitten, ge- gossen	vom Werth	10 %	

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Bücher in französischer Sprache, in fremden oder todtten Sprachen, Kupferstiche, Lithographien, Photographien und Zeichnungen aller Art auf Papier	Zollfrei.	
Landkarten	"	
Musikalien	"	
Gedruckte, gestochene und farbige Etiquetten	"	
Gegenstände für Sammlungen außer dem Handelsverkehr	"	
Moderne Statuen aus Marmor oder Stein	"	
Vergleichen aus Metall, wenigstens in natürlicher Größe	"	
Spielzeug	vom Werth	10 %	
Korbwaren	"	10 %	
Sonn- und Regenschirme	"	10 %	
Haararbeiten	Zollfrei.	
Besen, gemeine	"	
Eichen- und Nußbaumholz	"	
Erdbharze jeder Art	"	
Umlung (Stärke)	100 Kil.	1	50
Schefel, roher gereinigter oder sublimirter	Zollfrei.	
Spielfarten	vom Werth	15 %	
Strike und Laue	100 Kil.	15	—
Blutegel	Zollfrei.	
Eßschwämme und Trüffeln	"	
Wildpret	"	
Frisches Fleisch	"	
Geflügel	"	
Laktizenwurzeln	"	

Bolltarif für die Ausfuhr aus Frankreich.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Häute, rohe	Zollfrei.	
Thierabfälle	"	
Knochen aller Art und Thierhörner	"	
Lohfuchen (Selsamenfuchen)	"	
Dünger	"	
Seidencocons	"	
Nähseide	"	
Floretseide, gesponnene	"	
Karden, Disteln	"	
Weinschwarz	"	
Mühlsteine	"	
Nußbaumholz	"	
Wollene Lumpen ohne Mischung	"	
Anderer Lumpen aller Art :			
vom 1. Januar 1866 an	100 Kil.	9	—
" 1. " 1868 "	"	6	—
" 1. " 1869 "	"	4	—
Papiermasse	"	12	—
Alte Laue, vertheert oder nicht vertheert	"	4	—

Reglement in Betreff des Pays de Gex

Deilage

zu dem zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft

verpflichtet sich, den Erzeugnissen des Pays de Gex neben den im Tarif B zum Handelsvertrage verzeichneten Zugeständnissen in Zollsachen folgende Erleichterungen zu gewähren:

Art. 1.

Die längs der Gränze des Pays de Gex bestehenden eidgenössischen Zollstätten werden frei von jeder eidgenössischen Einfuhrgebühr, außer den schon durch das Gesetz befreiten Gegenständen, die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Erzeugnisse zulassen, nämlich:

Brennholz, roh und in Reiszwellen, und Holzkohle;

Gräser und Buchenlaub, so wie anderes zur Viehfütterung oder zum Streuen, Maulbeerbaumlaub und Niedstreue, ferner Heu und Stroh;

Unverarbeiteter Hanf und Flachs;

Frische Gemüse und Gartengewächse, Bäume, junge, und Sträucher zur Obst- und Walbkultur, gewöhnliche;

Obst, frisches;

Getraide in Garben;

Kartoffeln;

Reps in Garben;

Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer (boucharde) behauen;

Dachziegel und Backsteine;

Lehm, Töpferthon, Suppererde, Schlacken;

Gemeine Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, wie Dünger, Sägspäne, Kleien, nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besondern Gewerbszweige dienliche;

Gerberrinde und Lohkuchen;
 Milch;
 Frische Eier;
 Frische Fütter;
 Bretter, Latten und gemeines gefägtes Holz.

Art. 2.

Zu einem Viertel der eidgenössischen Einfuhrgebühr nach Tarif B zu gegenwärtigem Vertrage sind zuzulassen:

Wein bis auf	1200 eidg. Zutr.		
Kalk und Gyps,			
Marinor von Toiry, in rohe, nicht polirte Platten			
geschnitten bis auf	500	"	"
Gemeine Töpferwaaren	2400	"	"
Grobe Eisenwaaren, nicht inbegriffen Schlosserwaaren	400	"	"
Palkisten aus Holz	400	"	"
Korbwaaren und gemeine Siebe für die Landwirth-			
schaft,			
Käse jeder Art bis auf	2000	"	"
Honig	50	"	"
Bier und Obstwein	600	"	"
Grobes Leder bis auf	500	"	"
Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbt	200	"	"
Schreinerarbeiten	200	"	"

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die hievor festgestellte Ermäßigung nur auf die eidgenössischen Gebühren Anwendung findet, nicht aber auf die Verbrauchssteuern, deren gegenwärtige Ansätze jedoch nicht erhöht werden sollen.

Art. 3.

Die Gerbereien des Pays de Gex sind ermächtigt, jährlich frei vom eidgenössischen Ausgangszolle bis auf 600 rohe (behaarte) Nashen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle auszuführen.

Art. 4.

Von dem Vieh, das die Bewohner des Pays de Gex in Savoyen kaufen und durch schweizerisches Gebiet nach ihrem Bezirke führen, soll keine Durchfuhrgebühr erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch vor, in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontrolle- und Polizeimaßnahmen zu treffen, so wie bei etwaigen Viehscheuchen den Eintritt oder die Durchfuhr des Viehs gänzlich zu verbieten.

Art. 5.

Die von den Einfuhrgebühren befreiten Waaren dürfen nur auf erlaubten Wegen eingeführt werden; die nicht gänzlich von jeder Einfuhrgebühr befreiten unterliegen einer Kontrolle bei den betreffenden Zollstätten. Die Einfuhr der groben Leder und der gegerbten Felle zum Viertel der gewöhnlichen Gebühremanlässe, und die mit Zollfreiheit zugestandene Ausfuhr von rohen Häuten und Fellen können bei den Zollstätten Graud-Sacconex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauverny und Chancy stattfinden.

Art. 6.

Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die, eine Ermäßigung des eidgenössischen Zolles genießenden Waaren Freikarten ausstellen, jedoch nur bis zum Belange der hievor festgesetzten Mengen.

Die im Art. 2 bestimmte Ermäßigung oder Aufhebung der Einfuhrgebühren für die daselbst bezeichneten Mengen von grobem Leder, gegerbten Fellen, Tischlerwaaren und Wein wird nur auf Zeugnisse hin, die den Ursprung dieser Gegenstände aus dem Pays de Gex beweisen, bewilligt.

Art. 7.

In der Schweiz zugeschnittene und nach dem Pays de Gex zum Nähen bestimmte Kleider können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzoll wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconex und Vireloup erfolgen.

Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich die Ausübung einer Kontrolle vermittelt Büchlein vor, die den Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen werden, zu verabsolgen und von denselben bei den eidgenössischen Zollstätten vorzuweisen sind.

Art. 8.

Es ist verstanden, daß das Gränz bureau des Fourgs im Doubs-Departement wie bisher Käse, Uhrenwaaren, mit Inbegriff der Musikböden, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile und Spizen sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr in Frankreich wird abfertigen können.

Art. 9.

Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit und für die gleiche Zeitdauer wie der Handelsvertrag in Kraft treten.

Geschehen in Paris, am 30. Juni 1864.

(Geg.) Kern.
 " Drouin de Luys.
 " Nouher.

Verträge und Uebereinkünfte zwischen der Schweiz und Frankreich. (Abgeschlossen in Paris am 30. Juni 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1864
Date	
Data	
Seite	341-434
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.